

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

4. Sitzung

Dienstag, 14. Juni 2016, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal Landhaus

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 24 ordentliche Mitglieder
5 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Pirmin Bischof
Tvrko Brzović
Katharina Leimer Keune
Katrin Leuenberger
Franziska Roth
Urs Unterlerchner

Ersatz: Philippe JeanRichard
Gaudenz Oetterli
Andrea Reize
Corinne Widmer
Sergio Wyniger

Stimmzähler: Pascal Walter

Referenten: Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Christine Krattiger, Leiterin Rechts- und Personaldienst
Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 3
2. Ausschuss für Geschäftsprüfung; Wahl als Mitglied der Grünen
3. Konzession für die Nutzung des öffentlichen Strassenareals; Kunstschaukasten „Viewer“
4. Agglomerationsprogramm Solothurn 3. Generation
5. Motion der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Brigit Wyss, vom 19. Januar 2016, betreffend «Änderung des Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge (713)»; Weiterbehandlung
6. Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 15. März 2016, betreffend «Qualitative Verbesserung des Finanzplans»; Weiterbehandlung
7. Interpellation der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 15. März 2016, betreffend «Eintritt in den Kindergarten - Fragen zur Rückstellung»; Beantwortung
8. Interpellation von Roberto Conti, SVP, und Mitunterzeichnenden, vom 15. März 2016, betreffend «Wasserstadt: Transparenz und Zukunftschancen»; Beantwortung
9. Interpellation von Roberto Conti, SVP, und Mitunterzeichnenden, vom 15. März 2016, betreffend «Nachlese zur Fusionsabstimmung»; Beantwortung
10. Verschiedenes

Eingereichte parlamentarische Vorstösse:

Motion von Claudio Hug, GLP, vom 14. Juni 2016, betreffend «Veräusserung Beteiligung Regiobank»; (inklusive Begründung)

Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner René Käppeli, vom 14. Juni 2016, betreffend «Erteilung von Aufträgen an Mitglieder des Gemeinderates durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn»; (inklusive Begründung)

1. Protokoll Nr. 3

Das Protokoll Nr. 3 vom 17. Mai 2016 wird genehmigt.

14. Juni 2016

Geschäfts-Nr. 27

2. Ausschuss für Geschäftsprüfung; Wahl als Mitglied der Grünen

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 19. Mai 2016

Infolge Wegzugs von Regina Walter aus Solothurn ist im Ausschuss für Geschäftsprüfung ein Sitz als Mitglied der Grünen vakant.

Mit Mail vom 13. Mai 2016 hat Heinz Flück, Grüne der Stadt Solothurn, dem Stadtschreiber Christian Stampfli als neues Mitglied für den Ausschuss für Geschäftsprüfung gemeldet.

Es bestehen keine Wortmeldungen aus der Mitte des Gemeinderates. **Hansjörg Boll** macht darauf aufmerksam, dass die Wahl nicht reglementskonform ist, weil nur Mitglieder und nicht Ersatzmitglieder in den Ausschuss für Geschäftsprüfung wählbar sind.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

Für den Rest der Amtsperiode 2013/2017 wird Christian Stampfli, Berntorstrasse 9, als neues Mitglied des Ausschusses für Geschäftsprüfung der Grünen gewählt.

Verteiler

Herr Christian Stampfli, Berntorstrasse 9, 4500 Solothurn

Oberamt Region Solothurn

Stadtpräsidium

Lohnbüro

ad acta 018-3

14. Juni 2016

Geschäfts-Nr. 28

3. Konzession für die Nutzung des öffentlichen Strassenareals; Kunstschaukasten "Viewer"

Referentin: Christine Krattiger, Leiterin Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 2. Juni 2016
Entwurf Konzession vom 6. Mai 2016
Situationsplan 1:500

Ausgangslage und Begründung

Bei der Konzessionärin handelt es sich um den Kunstverein Solothurn. Als verantwortliche Personen handelt und unterzeichnet dessen Präsident, Arjuna Adhihetty.

Der Kunstverein Solothurn beabsichtigt, am Standort Amthausplatz gemäss Situationsplan einen selbsttragenden Kunstschaukasten aufzustellen. Bei diesem Kunstschaukasten in Form eines grossen „Dia-Betrachters“ handelt es sich um eine kleine Ausstellungsplattform. Dabei wird die Ausstellungsplattform nicht betreten, sondern die präsentierte Kunst wird durch ein Schaufenster betrachtet. Pro Jahr ist die Durchführung von vier Ausstellungen geplant, die je mit einer kleinen Vernissage eröffnet werden. Das Projekt ist vorerst auf fünf Jahre befristet. Eine Arbeitsgruppe des Vorstandes des Kunstvereins Solothurn begleitet und betreut die Präsentationen im Kunstschaukasten und kümmert sich um den Unterhalt des Baus.

Die Konzessionärin ersucht deshalb die EGS um Bewilligung, das zur Realisation erforderliche öffentliche Strassenareal im Umfang von 6.00 m² dazu benützen zu können.

Mit Bauentscheid vom 15. März 2016 hat das Stadtbauamt das Baugesuch unter Vorbehalt der Erteilung der Konzession bewilligt.

Gestützt auf die bisherige Praxis der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn bei der Erteilung von Konzessionen zur Sondernutzung steht der vorliegenden Konzessionserteilung nichts im Wege.

Antrag und Beratung

Christine Krattiger erläutert den vorliegenden Antrag.

Lea Wormser hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass sie die Idee mit dem Kunstschaukasten als sehr gut erachtet und dieser den Amthausplatz sicher beleben wird. Sie begrüsst, dass in der Konzession der Zweck klar festgehalten wurde und eine Übertragung der Konzession nur mit Zustimmung des Stadtpräsidiums möglich ist. **Die SP-Fraktion wird dem Antrag zustimmen.**

Gemäss **Barbara Streit-Kofmel** ist die CVP/GLP-Fraktion mit den Konzessionsbedingungen einverstanden. Sie bedankt sich beim Kunstverein für sein grosses Engagement für das Kunstmuseum und für das Kulturangebot in der Stadt Solothurn. Sie hofft, dass der Kunst-

schaukasten dem Kunstmuseum auch als Werbeträger dienen und dadurch noch mehr Besucher/-innen anziehen wird.

Es bestehen keine Bemerkungen zum Konzessionsentwurf.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

Die Konzession gemäss Entwurf RPD vom 2. Juni 2016 für die teilweise Benützung des öffentlichen Strassenareals beim Amthausplatz zum Aufstellen eines Kunstschaukastens „Viewer“ zugunsten des Kunstvereines Solothurn wird genehmigt.

Verteiler

Kunstverein Solothurn, Postfach 920, 4502 Solothurn (mit Konzessionsvertrag durch RPD)
Leiterin Rechts- und Personaldienst
Stadtbauamt
Finanzverwaltung
ad acta 620-2

4. Agglomerationsprogramm Solothurn 3. Generation

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 28. April 2016
Agglomerationsprogramm Solothurn 3. Generation 2016; Kurzbericht Februar 2016
Massnahmenübersicht Stand 3. Februar 2016
Massnahmenblätter / Teilauszug Solothurn

1. Ausgangslage

Das Agglomerationsprogramm Solothurn ist ein strategisches Planungsinstrument in der Region und stimmt die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zielgerichtet aufeinander ab. Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich bereits um die 3. Generation des Agglomerationsprogramms, welcher in der bewährten Zusammenarbeit zwischen der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN und dem Kanton Solothurn erarbeitet wurde. Das vorliegende Programm liegt bis zum 4. Mai 2016 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Die Kommission für Planung und Umwelt nahm anlässlich ihrer ordentlichen Sitzung vom 21. März 2016 Stellung zum vorliegenden Agglomerationsprogramm. Der vorliegende Antrag dient als Grundlage für eine konsolidierte Behördenvernehmlassung.

Die Unterlagen des Kantons, insbesondere sämtliche Massnahmenblätter über alle Gemeinden, können online unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-raumplanung/projekte/agglomerationsprogramm/solothurn/>

2. Was wurde bis heute mit dem Agglomerationsprogramm erreicht?

Die Agglomerationsprogramme der 1. Generation von 2008 und der 2. Generation von 2012 erarbeiteten eine Vielzahl von Projekten im Bereich „Abstimmung Siedlung und Verkehr“. Ca. dreiviertel der Projekte der 1. Generation wurden realisiert oder befinden sich in der Umsetzungsphase. Als wichtigste realisierte Massnahmen können die neuen Bahnhaltstellen auf der SBB Jurasüdfusslinie, Solothurn Allmend und Bellach oder die Velostation am Hauptbahnhof Solothurn erwähnt werden. Die Umsetzung der Projekte aus der 2. Generation wird derzeit vorbereitet und läuft parallel. Erwähnenswert aus Sicht der Stadt Solothurn sind Massnahmen zur flächendeckenden Verkehrsberuhigung auf Gemeindestrassen, wie z.B. die Planung und Einführung der Tempo-30 Zonen im Westen oder Nordosten sowie die neue Langsamverkehrsunterführung beim Westbahnhof.

Mit den erwähnten Agglomerationsprogrammen der 1. + 2. Generation konnten deutliche Verbesserungen in der Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erreicht werden. Es wurden Bundesbeiträge an die beschlossenen Massnahmen von 7 Mio. Franken (1. Generation) bzw. 19 Mio. Franken (2. Generation) zugesichert.

3. Zielsetzung des Agglomerationsprogramms Solothurn 3. Generation

Das Agglomerationsprogramm der 3. Generation ist eine Fortschreibung der 1. + 2. Generation. Grundsätzlich wurde die Stossrichtung beibehalten und punktuell ergänzt. Mitberücksichtigt wurde die derzeit laufende Revision des Kantonalen Richtplanes. Dieser legt den Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen. Das Agglomerationsprogramm 3. Generati-

on übernimmt diese Vorgaben und passt das Massnahmenpaket entsprechend an. Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden haben die neuen und zusätzlichen Massnahmen eingebracht.

Für die Stadt Solothurn sind die folgenden neuen und zusätzlichen Massnahmen zu erwähnen:

1. Umgestaltung Postplatz
2. HB Solothurn RBS: Verbesserung städtebauliche Situation und Anbindung Langsamverkehr
3. Velo-Schnellverbindung Solothurn – Grenchen
4. Busspurverlängerung und neue Pfortneranlage Solothurn / Langendorf
5. Ergänzung Veloroute parallel zur Kantonsstrasse (Bellach / Langendorf / Solothurn)

Finanzierung der Massnahmen

Bei den oben erwähnten Massnahmen unter Punkt 3 handelt es sich lediglich beim Postplatz (Nr. 1) um ein rein städtisches Projekt. Der Studienauftrag für die Umgestaltung des Postplatzes ist im Finanzplan 2016 - 2019 abgebildet. Das Projekt wird über das ordentliche Budget der Stadt finanziert. Der Kanton schliesst mit dem Bund Finanzierungsvereinbarungen ab, und die Stadt kann die Subventionen beim Kanton abholen. Gerechnet wird mit einem Subventionsbeitrag durch den Bund von 35 – 40%. 60 – 65% trägt die Stadt.

Bei den weiteren oben erwähnten vier Verkehrsprojekten (Nr. 2 – 5) sind die Finanzierungen und Beteiligungen unterschiedlich. Neben Kanton und Gemeinde sind auch noch Private oder Totalunternehmungen beteiligt. Zurzeit sind die genauen Kostenbeteiligungen noch nicht bekannt. Sämtliche Projekte aus dem Agglomerationsprogramm der 3. Generation sind im Finanzplan 2017 bis 2020 der Stadt Solothurn abgebildet. *(Anmerkung der Protokollführung: Dieser Abschnitt wurde nach der GRK-Sitzung abgeändert und entspricht nicht mehr der ursprünglichen Fassung.)*

Bei der Ergänzung Veloroute (Nr. 5) handelt sich um eine Verbindung über die drei Gemeinden Bellach – Langendorf – Solothurn (Bündenweg – Hüslerhofstrasse – Kronmattstrasse – private Strasse – neue Querung Wildbach = Gemeindegrenze zu Solothurn – Langendorfstrasse – Vogelherdstrasse). Auf Gemeindegebiet Solothurn ist diese Veloroute jedoch mehrheitlich bestehend und bedingt keine zusätzlichen baulichen Massnahmen seitens der Stadt.

4. Beantwortung des Fragebogens für die Behördenvernehmlassung

Die vorgesehenen Massnahmen sind mit der Stadtplanung koordiniert und werden durch diese als zielführende Projekte bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr anerkannt. Der vom Raumplanungsamt abgegebene Fragebogen für die Behördenvernehmlassung wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Sind Sie einverstanden mit der Stossrichtung des Agglomerationsprogramms Solothurn 3. Generation?

Ja

Frage 2

Wurden die richtigen Massnahmen festgelegt?

Ja

Frage 3

Sollten zusätzliche Massnahmen ausgewählt werden? Wenn ja, welche?

Zusätzliche Massnahmen machen nur Sinn, wenn diese auch realistische Umsetzungspotenziale und Chancen ausweisen. Die Massnahmen müssen mit dem Finanzplan der Stadt koordiniert und abgeglichen sein. Bundessubventionen fliessen nur, wenn die Stadt auch entsprechend in der vorgesehenen Zeitspanne von 2019 – 2022 investiert. Momentan beträgt der Bundesbeitrag 35% (2. Generation). Daher sind weitere Massnahmen derzeit nicht vorgesehen.

Frage 4

Sind Sie mit den Massnahmen in Ihrer Gemeinde einverstanden? Sind die Kosten für Ihre Gemeinde tragbar?

Die Massnahmen sind mit der Stadtplanung und dem Finanzplan koordiniert. Die weiteren Planungsschritte werden die konkrete Realisierung und Umsetzung bezüglich Termine und Kosten aufzeigen. Bei den Kostenangaben in den Massnahmenblättern handelt es sich um erste grobe Schätzungen.

Frage 5

Gibt es weitere Bemerkungen zum Agglomerationsprogramm?

Allfällige Stellungnahme der Gemeinderatskommission.

5. Stellungnahme der Kommission für Planung und Umwelt

Die Kommission für Planung und Umwelt teilt die Erwägungen des Stadtbauamtes, Abt. Stadtplanung, zu den Fragen 1 – 4 (siehe oben unter Punkt 4) und hat keine weiteren Bemerkungen zum Agglomerationsprogramm.

Die Kommission für Planung und Umwelt beschloss am 21. März 2016 einstimmig:

1. Das Agglomerationsprogramm Solothurn 3. Generation 2016 der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN und des Kantons Solothurn wird grundsätzlich begrüsst und unterstützt.
2. Zu Händen der konsolidierten Behördenvernehmlassung werden die gestellten Fragen wie oben erwähnt beantwortet.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag. Sie hält ergänzend fest, dass die Stellungnahme bis am 4. Mai 2016 zu erfolgen hatte. Diese wurde somit bereits eingereicht und allfällige Ergänzungen, die anlässlich der heutigen Sitzung erfolgen sollten, können noch nachgereicht werden.

Im Namen der FDP-Fraktion bezeichnet **Susanne Asperger Schläfli** das Agglomerationsprogramm als gutes Beispiel einer so genannten rollenden Planung, das die Siedlungs- und Verkehrserschliessung koordiniert und steuert. Im Jahr 2008 wurde das Agglomerationsprogramm der 1. Generation entwickelt und wird seither laufend ergänzt und weiterbearbeitet. Heute liegt nun das Agglomerationsprogramm der 3. Generation vor. Sie bedankt sich bei der Stadt Solothurn und bei der Repla espaceSOLOTHURN für das umfassende und wertvolle Werk. Sie kann sich mit den für Solothurn vorgesehenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden erklären. Bei der Umgestaltung des Postplatzes möchte sie bereits heute festhalten, dass sie zwar hinter der gestalterischen und städtebaulichen Aufwertung steht, die Frage nach der Parkierung aber noch eingehend geprüft werden muss. Es muss sicher abgeklärt werden, wie viele Parkplätze effektiv noch erforderlich sein werden, und ob überhaupt reduziert werden kann. Sie bezweifelt, dass es an jener Lage sinnvoll wäre, die Park-

plätze aufzuheben, da das Gebiet entlang der Wengistrasse bereits heute kommerziell auf etwas instabiler Basis ist. Im Weiteren erachtet sie die Veloschnellverbindung zwischen Solothurn und Grenchen als unnötig. **Die FDP-Fraktion wird einstimmig auf das Geschäft eintreten und den Anträgen zustimmen.**

Peter Wyss begrüsst im Namen der CVP/GLP-Fraktion das Agglomerationsprogramm der 3. Generation. Sie kann sich den Ausführungen der Vorrednerin anschliessen. Bezüglich Veloschnellverbindung Solothurn-Grenchen hält der Referent fest, dass es diese seines Erachtens bereits gibt und er diese schon mehrere Male befahren hat. Sie funktioniert bestens und befindet sich südlich der Bahnlinie. Einziger Mangel ist ein Schotterstein-Abschnitt auf Selzacher Boden. Aus Sicht der CVP/GLP-Fraktion ist diese Veloschnellverbindung überflüssig. Die bestehende Veloverbindung müsste nur noch signalisiert und allenfalls der Schotterstein-Abschnitt geteert werden. Damit gäbe es eine Schnellverbindung, die diesen Namen auch verdient hat. **Die CVP/GLP-Fraktion stimmt den Anträgen zu, dies mit dem Vorbehalt, dass sie sich noch bei den entsprechenden Projekten äussern wird.**

Das Agglomerationsprogramm hat den Vorteil, so **Reiner Bernath** im Namen der SP-Fraktion, dass nicht jede einzelne Gemeinde selber „basteln“ muss. Gleichzeitig hat es aber den Nachteil, dass es sich um den kleinsten gemeinsamen Nenner handelt und es somit ein Minimalprogramm ist. Zu den Massnahmen in der Stadt Solothurn: 1. Bezüglich Postplatz bekundet der Referent seine Freude darüber, dass seine Hobbys berücksichtigt werden, nämlich die Massnahmen zur Verbesserung des Langsamverkehrs sowie den besseren Zugang zum Aareufer. Es ist offenbar auch angedacht - dies wäre sein drittes Hobby -, dass die Parkplätze aufgehoben werden könnten. Bei diesem Punkt bittet er um eine klare Protokollierung der Wünsche und Aussagen des Gewerbes, dies, damit dem Gemeinderat eine Verwirrung analog der Diskussion um die Parkplatzaufhebung beim Alten Spital erspart werden kann. 2. Der südliche Hauptbahnhofbereich soll attraktiver gestaltet werden. Die SP-Fraktion steht voll und ganz hinter diesem Vorhaben. 3. Veloschnellverbindung nach Grenchen: Eigentlich ist es paradox, dass für den Langsamverkehr eine Schnellverbindung benötigt wird. Mit der Veloschnellverbindung ist wohl die direkte Verbindung südlich der Hauptstrasse A5 gemeint, was natürlich begrüssenswert ist. Die Verbindung ist heute noch nicht optimal, es hat scharfe Kurven. 4. Busspurverlängerung Weissensteinstrasse: Als Direktbetroffener spricht sich der Referent vehement dafür aus, dass auch die Langsamverkehrsspur verlängert werden soll. Dies wurde auch im GRK-Protokoll so festgehalten. Vielleicht können dadurch die Leiden der Velofahrer/-innen im Bereich der Ascomkreuzung etwas kompensiert werden. 5. Neue Wildbachquerung nördlich der A5 für Velos Richtung Bellach: Hier spricht niemand von einer Schnellverbindung, es handelt sich offenbar um eine echte, unverfälschte Langsamverbindung.

Gemäss **Marguerite Misteli Schmid** begrüssen die Grünen das Agglomerationsprogramm 3. Generation ebenfalls. Spätestens seit Paris ist bekannt, dass die CO₂-Emissionen massiv reduziert werden müssen. 38 Prozent der schweizerischen Emissionen sind vom Verkehr, 25 Prozent davon vom motorisierten Individualverkehr. Das Agglomerationsprogramm der 3. Generation zielt in die richtige Richtung, indem versucht wird, gemischte Formen und Anknüpfungen zu finden, und den Langsamverkehr zu bevorzugen. Dies ist der einzige Weg, um unsere CO₂-Emissionen reduzieren zu können und auf einen Mix zu gelangen, welcher der Realität entspricht. 50 Prozent des motorisierten Individualverkehrs könnten mit dem Velo absolviert werden. Sie sind erfreut, dass bei den Massnahmen der Postplatz aufgeführt wurde, zumal dieser bereits seit längerer Zeit diskutiert wird. Bezüglich Hauptbahnhof Süd müssten ihres Erachtens die Velostandplätze erweitert und ein Mobility-Platz erstellt werden. Bezüglich Busspurverlängerung Weissensteinstrasse sind sie derselben Meinung wie die SP-Fraktion. Für die Velofahrer handelt es sich heute um eine recht anspruchsvolle Kreuzung. Die Verbindung von Bellach nach Solothurn ist eine gute Ergänzung, damit vermehrt Leute auf das Fahrrad umsteigen. **Die Grünen bedanken sich für die Arbeit und sie werden den Anträgen zustimmen.**

Roberto Conti bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion für die umfangreichen Unterlagen und sie kann sich mit den Stossrichtungen grundsätzlich einverstanden erklären. Zu den Vorbehalten: Sie ist erstaunt über die hohen Kosten, obwohl es sich vorerst noch um grobe Schätzungen handelt. Im Weiteren wehrt sie sich vehement gegen weitere Aufhebungen von Parkplätzen (Postplatz). Das Agglomerationsprogramm kann ihrer Meinung nach nicht dazu dienen, dass der motorisierte Individualverkehr mehr und mehr aus der Stadt verdrängt wird. Wie heute bereits mehrfach betont, erachtet auch sie die Veloschnellverbindung nach Grenchen als überflüssig. **Die SVP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und mit den festgehaltenen Bemerkungen den Anträgen zustimmen.**

Gaudenz Oetterli korrigiert die Aussage der Grünen, dass 38 Prozent der schweizerischen Emissionen dem Verkehr zuzuschreiben sind. Es sind 15,9 Mio. Tonnen, d.h. 40 Prozent, wovon 2/3 oder 26 Prozent vom motorisierten Individualverkehr stammen. Dies gemäss Publikation des Bundesamtes für Statistik.

Peter Wyss bezieht sich nochmals auf die Veloroute südlich der Bahnlinie. Er bezeichnet diese als sehr angenehm und sie hat keine Kurven.

Heinz Flück fährt diese Verbindung auch ab und zu. Nebst dem Schotterstein-Abschnitt erwähnt er dabei als negativen Punkt die Kreuzung bei der Unterführung Selzach-Altneu. Hier müsste eine Lösung gefunden werden. Bezüglich Begriff „Schnellverbindung“ regt er an, eher den Begriff „Direktverbindung“ anzuwenden. Eine Direktverbindung wäre vorhanden, müsste jedoch noch etwas verbessert werden.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

1. Das Agglomerationsprogramm Solothurn 3. Generation 2016 der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN und des Kantons Solothurn wird grundsätzlich begrüsst und unterstützt.
2. Zu Händen der konsolidierten Behördenvernehmlassung werden die Antworten zu den gestellten Fragen unter Punkt 4 beschlossen.

Verteiler

Leiterin Stadtbauamt
ad acta 791-2

14. Juni 2016

Geschäfts-Nr. 30

5. Motion der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Brigit Wyss, vom 19. Januar 2016, betreffend «Änderung des Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge (713)»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlagen: Motion mit Motionsantwort vom 20. April 2016

Die Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Brigit Wyss, hat am 19. Januar 2016 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Änderung des Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge (713)

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung die nötigen Änderungen des Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge (713) zu unterbreiten, so dass bereits vor der Ortsplanrevision autoarme und autofreie Siedlungen bewilligt werden können ohne oder nur mit einer sehr geringen Ersatzabgabe.

Begründung

Autoarmes bzw. autofreies Wohnen erfreut sich immer grösserer Beliebtheit. Untersuchungen in verschiedenen Städten haben gezeigt, dass bis zu 50 Prozent der Haushalte bewusst auf ein Auto verzichten. Diese aus energie- und klimapolitischer Sicht erwünschte Entwicklung fördert zudem den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Der Verzicht auf ein eigenes Auto erfolgt aus unterschiedlichen Gründen, wie z.B. gute ÖV-Erschliessung, Mobility-Mitgliedschaft, Sorge um die Umwelt usw. Wer freiwillig und dauerhaft auf den Besitz eines eigenen Autos verzichten will, sollte deshalb auch von der heute geltenden Erstellungspflicht bzw. Ersatzabgabe teilweise oder ganz befreit werden können. Um einem allfälligen Missbrauch vorzubeugen, sind entsprechende Rahmenbedingungen (Mobilitätskonzept, Eintrag Grundbuch, usw.) vorzusehen.

Wie der Regierungsrat des Kantons Solothurn in seiner Stellungnahme (26. Januar 2015; Nr. 2015/127) zur Anfrage betreffend Bewilligungen für autoarme/autofreie Siedlungen ausführte, können die Gemeinden gestützt auf § 147 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes aus umweltschützerischen Gründen und solchen der Raumplanung autoarme und sogar autofreie Siedlungen bewilligen. Voraussetzung dafür sind entsprechende Bestimmungen in Reglementen oder Nutzungsplänen. Grundsätzlich ist das in der Stadt Solothurn der Fall, da ja § 3 Abs. 4 vorsieht, dass die Baubehörde in besonderen Fällen das Erstellen von Parkplätzen einschränken oder ganz ausschliessen kann. Allerdings müssen in solchen Fällen Ersatzabgaben entrichtet werden. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur oben erwähnten Anfrage weiter ausführte, können die Gemeinden etwa „aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen“ (§ 147 Abs. 4 PBG). Aufgrund solcher Reglemente und Nutzungspläne ergibt sich dann, dass für ein bestimmtes Bauvorhaben nur eine geringe Anzahl oder gar keine Parkplätze erforderlich sind. Gemäss Regierungsrat sind in derartigen Fällen höchstens geringe oder gar keine Beteiligungen bzw. Ersatzabgaben geschuldet.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Am 10. Dezember 2014 hat die Erstunterzeichnerin Brigit Wyss dem Regierungsrat eine kleine Anfrage „Können im Kanton Solothurn gestützt auf die gesetzlichen Regelungen der Planungs- und Baugesetzgebung autoarme/autofreie Siedlungen bewilligt werden“ eingereicht. Der Regierungsrat hat am 26. Januar 2015, RRB 2015/127, wie folgt dazu Stellung genommen:

Zu Frage 1: Können im Kanton Solothurn autoarme/autofreie Siedlungen bewilligt werden?

Antwort: Die im vorliegenden Vorstoss angesprochene Thematik ist bereits im geltenden Recht, nämlich in § 147 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) geregelt (vgl. hierzu auch § 42 der Kantonalen Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Gestützt darauf können im Kanton Solothurn aus umweltschützerischen Gründen und solchen der Raumplanung autoarme und sogar autofreie Siedlungen bewilligt werden.

Zu Frage 2: Können die Solothurner Gemeinden autoarme/autofreie Siedlungen bewilligen und gleichzeitig die Grundeigentümerschaft von der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum bzw. von einer entsprechenden Ersatzabgabe befreien?

- a. Falls ja: Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden entsprechend zu informieren?*
- b. Falls nein: ist der Regierungsrat bereit, gestützt auf das neue Energiekonzept Kanton Solothurn 2014 gesetzliche Anpassungen zu prüfen, welche autoarme/autofreie Siedlungen ermöglichen, ohne dass die Grundeigentümerschaft eine Ersatzabgabe für die Schaffung von Parkraum leisten muss?*

Antwort: Die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum sowie die Entrichtung einer Ersatzabgabe, welche die Gemeinde für öffentliche Abstellflächen und den öffentlichen Verkehr verwenden muss, sind Pflichten, die einem Grundeigentümer obliegen, wenn er die für die jeweilige Nutzung einer Baute oder baulichen Anlage erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge nicht realiter erstellen kann oder darf. Bei dieser Sachlage darf der Grundeigentümer von den erwähnten Ersatzpflichten nicht befreit werden.

Entscheidend ist bei der Regelung der Abstellplätze jedoch, welche Anzahl als erforderlich festgelegt wird. Massgebend hierfür ist im Allgemeinen die aktuelle Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Allfällige kommunale Regelungen gehen indessen dieser Norm vor; sie gilt mithin bloss subsidiär. Durch Reglemente und Nutzungspläne können die Gemeinden etwa „aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen“ (§ 147 Abs. 4 PBG). Aufgrund solcher Reglemente und Nutzungspläne ergibt sich dann, dass für ein bestimmtes Bauvorhaben nur eine geringe Anzahl oder gar keine Parkplätze erforderlich sind. Folglich sind in derartigen Fällen auch höchstens geringe oder gar keine Beteiligungen bzw. Ersatzabgaben geschuldet.

Durch den Erlass entsprechender Reglemente oder Nutzungspläne haben es die Solothurner Gemeinden also selbst in der Hand, dafür zu sorgen, dass die Eigentümer von autoarmen und autofreien Siedlungen von der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum und von einer entsprechenden Ersatzabgabe befreit sind. Die kantonalen Ämter sind gehalten, den Gemeinden im Rahmen ihrer regelmässigen Kontakte und insbesondere der Vorprüfungen von Nutzungsplänen (§ 15 Abs. 1 PBG) diese Rechtslage in Erinnerung zu rufen.

Ist-Situation

Aktuell ist das Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge vom 27. März 1984 (Parkplatzreglement, 713) für das ganze Stadtgebiet gültig. Es regelt die Erstellungspflicht, Ersatzlösungen in der Innenstadt und solche ausserhalb der Innenstadt, sowie Zuständigkeiten und Rechtsmittel. Grundsätzlich wird festgelegt, dass entweder Parkplätze gebaut oder Ersatzabgaben geleistet werden müssen. Bei jedem Baugesuch wird anhand des Reglements geprüft, wie viele Parkplätze erstellt werden müssen resp. wie hoch die Ersatzabgabe ist.

Schon jetzt wird geregelt, dass der Parkplatzbedarf gemäss der SNV Norm Nr. 641400 reduziert werden kann. Für die Innenstadt ist eine generelle Reduktion der Richtwerte um 60% anwendbar. § 3 Abs. 4 Parkplatzreglement lässt auch Reduktionen in besonderen Fällen zum Schutz von Orts- und Quartierbildern, zum Schutz der Umwelt, zur Erhaltung von Vorgärten und zur Entlastung von Wohngebieten sowie bei beschränkter Kapazität des Strassennetzes zu. In diesen Fällen kann die Baubehörde das Erstellen von Parkplätzen einschränken oder ganz ausschliessen. Somit ist bereits jetzt möglich, gemäss den genannten Gründen die Erstellung von Parkplätzen zu reduzieren oder auszuschliessen. Wenn keine Erstellungspflicht besteht, ist auch keine Ersatzabgabe fällig. Um diese Option jedoch anwenden zu können, bedarf es Kriterien, welche zuerst definiert und festgelegt werden müssen, damit eine Gleichbehandlung sichergestellt werden kann. Bislang wurde von dieser Option nie Gebrauch gemacht, da die Begrifflichkeit des § 3 Abs. 4 Parkplatzreglement nie detailliert ausgelegt wurde.

Gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz können Gemeinden über Nutzungspläne und entsprechende Parkplatzreglemente Gebiete für autoarme/autofreie Siedlungen bezeichnen sowie örtlich und grundeigentümerverbindlich festlegen.

Somit müssen der entsprechende Nutzungsplan und das Parkplatzreglement, welches auch die Ersatzabgaben beinhaltet, zuerst geschaffen respektive angepasst werden. Die Kompetenz für die Teilrevision des Parkplatzreglements liegt bei der Gemeindeversammlung unter Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates.

In der aktuell laufenden Testplanung wird im Rahmen der 2. Phase OPR Masterplanung geprüft und aufgezeigt, wo autoarme bzw. autofreie Wohn- und Arbeitsnutzungen über das ganze Stadtgebiet anzustreben sind. Diese Gebiete sollen im räumlichen Entwicklungskonzept (REK) festgehalten und durch die Gemeindeversammlung im Juni 2017 verabschiedet werden. Es handelt sich dabei um ein räumliches Leitbild und einen behördenverbindlichen Richtplan.

In diesem Sinne ist es wünschenswert, dass Angebote für autofreie/autoarme Siedlungen geschaffen werden. Dies zur optimalen Steuerung der Mobilität auch im Hinblick auf die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, welche in § 3 lit. i) der Gemeindeordnung verankert sind.

Die effektiven Fahrten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) werden massgeblich durch das Angebot von Parkplätzen gesteuert und beeinflusst. Autofreie/autoarme Siedlungen können die Steuerung der Mobilität optimal unterstützen, was auch den in § 3 lit. i) GO verankerten Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft dient, selbstverständlich auch einer optimalen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem öffentlichen Verkehr.

Auch in der Entwicklungsplanung des Weitblicks muss das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch aktive Massnahmen gesteuert werden können. Die Westtangente wird zu Morgen- und Abendspitzen bereits heute (ohne Weitblick und künftige Stadtentwicklung) als belastet wahrgenommen. Im Rahmen der Behandlung der Stadtgebietenentwicklung Obach, Mutten, Ober- und Unterhof hat der Gemeinderat beschlossen, dass im Rahmen der Ortsplanungsrevision das Parkplatzreglement bezüglich autoarmem Wohnen zu überprüfen sei (Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2015, Geschäfts Nr. 42, Traktandum 4). Die Motion rennt somit offene Türen ein, da schon der Gemeinderat vor einem halben Jahr beschlossen hat, dass das Parkplatzreglement zu überprüfen sei.

Fazit

Die Interessen der Motionäre decken sich mit den schon eingeleiteten Arbeiten. Die Ausarbeitung des Nutzungsplans, welcher die Zonen für autoarme und sogar autofreie Siedlungen festlegt, kann auf Basis der Testplanung Mitte 2016 - spätestens nach dem von der Gemeindeversammlung verabschiedeten REK – ausgearbeitet werden. Mit der Überarbeitung des Parkplatzreglements kann grundsätzlich heute schon begonnen werden, da es sich nicht auf

den Nutzungsplan bezieht. In diesem Zusammenhang wird auch der Umgang mit den Ersatzabgaben überprüft und - wo Bedarf besteht - neu geregelt. Einzig der genaue Zeitpunkt der Inkraftsetzung des teilrevidierten Parkplatzreglements muss noch im Detail bestimmt werden.

Es ist uns selber ein grosses Anliegen, dass wir - sobald die Grundlagen aus der Testplanung vorliegen - mit der Erarbeitung des Nutzungsplans und der Teilrevision des Parkplatzreglements beginnen können. Wir benötigen auch Planungssicherheit für die Entwicklung des Weitblicks. Im Allgemeinen sind wir daran interessiert, dass wir möglichst viele Teilaufgaben der Ortsplanungsrevision erledigen können, um den Zeitplan einzuhalten.

Aufgrund des geschilderten Ablaufs erachten wir es als sinnvoll, die Änderung des Parkplatzreglements, welche sich auf den entsprechenden Nutzungsplan abstützt, im Gleichschritt mit der Ortsplanungsrevision zu vollziehen und nicht separat davon vorgängig vorzunehmen.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Gemäss **Brigit Wyss** kann der Motionsantwort eine inhaltliche Einigkeit entnommen werden. Die Zahlen belegen, dass autofreie Siedlungen ein Bedürfnis sind. Im Fazit wurde seitens der Verwaltung festgehalten, dass einzig der genaue Zeitpunkt der Inkraftsetzung des teilrevidierten Parkplatzreglements noch im Detail bestimmt werden muss. Dies war zugleich auch der Grund für die Einreichung der Motion. Wie der Antwort des Regierungsrats zu entnehmen ist, hätte die Änderung bereits schon vorgenommen werden können. Die Stadt Solothurn hat jedoch mit dem Hinweis auf eine einheitliche Regelung darauf verzichtet. Bezüglich Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Wohnpark Wildbach“ liegt der Regierungsratsbeschluss vor. Ihres Erachtens greift es zu kurz, wenn in der Motionsbeantwortung festgehalten wird, dass das Reglement im Hinblick auf den Weitblick benötigt wird. In der Motionsantwort wurde zudem argumentiert, dass im kommenden Jahr bereits das räumliche Leitbild beschlossen werde. Der Regierungsrat hat indessen in seinem RRB festgehalten, dass es bei der letzten Ortsplanungsrevision vom Vorliegen des räumlichen Leitbildes bis zum Abschluss der Ortsplanungsrevision acht Jahre (1994 bis 2002) gedauert hat. Die Referentin ist überzeugt, dass der „Fall“ wiederum behandelt werden muss, bevor ein rechtskräftiges Parkplatzreglement vorliegen wird. Deshalb ist sie nach wie vor der Meinung, dass die Änderung des Parkplatzreglements vorgezogen werden soll. Auch inhaltlich ist kein Hinderungsgrund ersichtlich, weshalb dieses nicht vorgezogen werden sollte. Allenfalls gibt es in absehbarer Zeit noch andere Projekte, die das angepasste Parkplatzreglement als Grundlage benötigen. Sie bittet, die Motion als erheblich zu erklären.

Betreffend RRB i.S. „Wohnpark Wildbach“ erinnert Stadtpräsident **Kurt Fluri**, dass dieser Entscheid weitergezogen wurde. Die erwähnten acht Jahre sind aus Sicht der Verwaltung aus der Luft gegriffen.

Brigit Wyss gibt zu bedenken, dass beim Wohnpark Wildbach von der Anwohnerschaft insbesondere die hohe Anzahl Parkplätze moniert wurde. An diesem Ort macht es keinen Sinn, nach geltendem Reglement die Parkplatzzahl auszuweisen, da ein neuer Bahnhof entstanden ist. Der Ort würde sich bestens eignen, um die Anzahl zu reduzieren. Dies konnte nicht erfolgen, da festgehalten wurde, dass für die gesamte Stadt dieselben Kriterien gelten müssen.

Matthias Anderegg kann im Namen der SP-Fraktion das Votum von Brigit Wyss vollumfänglich unterstützen. Die Thematik bezüglich des geltenden Reglements ist alt. Der Referent kann sich erinnern, dass während seiner 10-jährigen Tätigkeit in der Planungskommission diese Thematik immer wieder zur Sprache kam. Es gibt auch exemplarische Beispiele, wie z.B. das neue Mehrfamilienhaus vis-à-vis des Hauptbahnhofs. Sehr viele Einstellplätze

stehen leer, hingegen gibt es viel zu wenige Veloabstellplätze. Die Bewohner/-innen des Gebäudes haben eine andere Mobilität. Wäre damals bereits ein flexibleres Reglement vorhanden gewesen, hätte dieser Punkt berücksichtigt werden können. Die in der Begründung festgehaltene Zeitschiene bezüglich Ortsplanungsrevision erachtet er als kein gewichtiges Argument. Würde das Reglement flexibler gestaltet, könnte es in die Ortsplanung implementiert werden. Man hätte Reglemente, die besser auf die Bedürfnisse der Investoren, Planer und Nutzer zugeschnitten wären. **Die SP-Fraktion unterstützt die Motion und wird sie einstimmig als erheblich erklären.**

Gemäss **Susanne Asperger Schläfli** - im Namen der FDP-Fraktion - sollen mit der Motion die Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch in Solothurn Projekte für autoarmes Wohnen realisiert werden können. Gerade im Weitblickareal sind solche Ansätze sicher prüfenswert, da die Westtangente bereits heute zu Spitzenzeiten überlastet ist. Generell ist sie der Meinung, dass die Grundlage für solche Projekte geschaffen werden muss. Da es noch wenig Erfahrungen mit autoarmen Projekten in Städten in der Grösse von Solothurn gibt, bedeutet es aber sicher einen grossen Aufwand, damit eine Grundlage geschaffen werden kann, die auch in Zukunft und für die verschiedensten Arten von Projekte Sinn macht. Die Motionsbeantwortung beinhaltet ihres Erachtens gewisse Widersprüche, welche die Referentin vorgängig mit der Leiterin des Stadtbauamtes besprochen hat. So wird beim Fazit auf der Seite 3 Folgendes festgehalten: *„Mit der Überarbeitung des Parkplatzreglements kann grundsätzlich heute schon begonnen werden, da es sich nicht auf den Nutzungsplan bezieht.“* Auf der Seite 4 wird hingegen Folgendes festgehalten: *„Aufgrund des geschilderten Ablaufs erachten wir es als sinnvoll, die Änderung des Parkplatzreglements, welche sich auf den entsprechenden Nutzungsplan abstützt, im Gleichschritt mit der Ortsplanungsrevision zu vollziehen und nicht separat davon vorgängig vorzunehmen.“* Sollten nun vorerst alle Pläne im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision genehmigt werden, entstünde damit eine Verzögerung, die keinen Sinn macht. Ihres Erachtens wäre es sinnvoll, wenn die Änderung des Parkplatzreglements im Gleichschritt zur Ortsplanungsrevision erfolgen würde. Unklar war indessen auch, weshalb in der Motionsantwort einerseits festgehalten wurde, dass die Motion offene Türen einrennt, andererseits jedoch empfohlen wird, diese als nicht erheblich zu erklären. Gemäss Rücksprache mit der Leiterin des Stadtbauamtes hat diese festgehalten, dass unverzüglich mit der Überarbeitung begonnen werden kann und deshalb die Motion gar nicht notwendig ist und diese als nicht erheblich erklärt werden kann. Falls dies so gemeint ist und mit der Überarbeitung unmittelbar begonnen und nicht bis zum Genehmigungsverfahren der Ortsplanungsrevision zugewartet wird, kann sich die FDP-Fraktion mit der Empfehlung des Stadtpräsidiums einverstanden erklären.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** weist darauf hin, dass „im Gleichschritt“ bedeutet, dass nicht zugewartet wird bis die Ortsplanungsrevision genehmigt wurde, sondern gleichzeitig an die Hand genommen wird. Im Gleichschritt bedeutet auch gleichzeitig in Kraft setzen. Dies ist der Stand heute. Die Verwaltung ist der Meinung, dass die Ortsplanungsrevisionsarbeiten gleichzeitig auch die Fragen des Parkplatzreglements beinhalten. Die Parkplatzthematik ist nur ein Sektor der gesamten Ortsplanungsrevision. Deshalb sollte nach Auffassung der Verwaltung nicht ein Teil zeitlich vorgezogen bearbeitet werden. **Susanne Asperger Schläfli** hat dies etwas anders verstanden. **Falls erst mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision eine Inkraftsetzung des Parkplatzreglements geplant ist, geht sie davon aus, dass ein Teil der FDP-Fraktion die Motion als erheblich erklären wird.** Das Anliegen sollte prioritär behandelt werden. Ihres Erachtens soll eine parallele Erarbeitung erfolgen. Da die Ortsplanungsrevision im Jahr 2013 initiiert wurde und voraussichtlich erst im Jahr 2017 das räumliche Entwicklungskonzept (REK) durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden soll, ist ihres Erachtens der Zeitpunkt etwas zu weit weg. Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** soll die Ortsplanungsrevision einen gesamtheitlichen Überblick über die ganze Stadt geben und das Parkplatzreglement ist ein Teil davon. Wenn nun die Änderung des Parkplatzreglements vorweggenommen wird, werden dadurch bereits einige Entscheide durch das Reglement gefällt sein. Dies erachtet die Verwaltung als weniger optimal. Es sollte

eine gesamtheitliche Sicht vorhanden sein und dadurch die verschiedenen Reglemente abgeleitet werden.

Gemäss **Matthias Anderegg** dreht sich die Frage schlussendlich um den Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit des Reglements. Inhaltlich formal sieht die SP-Fraktion keinen Grund, weshalb die Änderung des Parkplatzreglements aufgeschoben werden sollte. Ihres Erachtens kann dieses problemlos separat betrachtet werden. Die Änderung des Parkplatzreglements steht schon seit einigen Jahren an, weshalb es keinen Grund für eine weitere Aufschiebung gibt.

Brigit Wyss ist der Meinung, dass eine Rück- oder Vorwirkung des Parkplatzreglements auf die Ortsplanungsrevision nicht gegeben ist. Das Reglement kann unabhängig von der Ortsplanung definiert werden.

Gemäss **Pascal Walter** hat die CVP/GLP-Fraktion die Motion ebenfalls intensiv diskutiert. Nebst den bereits erwähnten Unklarheiten in der Motionsantwort möchte sie auch noch folgende Diskrepanz erwähnen: Beim Fazit wird Folgendes erwähnt: *„Mit der Überarbeitung des Parkplatzreglements kann grundsätzlich heute schon begonnen werden, da es sich nicht auf den Nutzungsplan bezieht.“* In einem nächsten Abschnitt ist hingegen Folgendes zu lesen: *„Aufgrund des geschilderten Ablaufs erachten wir es als sinnvoll, die Änderung des Parkplatzreglements, welche sich auf den entsprechenden Nutzungsplan abstützt, im Gleichschritt mit der Ortsplanungsrevision zu vollziehen und nicht separat davon vorgängig vorzunehmen.“* Sie fragt sich nun, wann es einen Einfluss auf den Nutzungsplan hat und wann nicht.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält nochmals fest, dass es sich bei der Ortsplanungsrevision um ein gesamtheitliches Werk handelt, welches u.a. das Parkplatzreglement beinhaltet. Deshalb erachtet er es nicht als sinnvoll, wenn nun ein Sektor dieses Gesamtwerkes vorgängig behandelt wird und dadurch möglicherweise Abhängigkeiten geschaffen werden. Zudem ist es aus Kapazitätsgründen fraglich, ob das Parkplatzreglement vorgängig revidiert werden kann. Er kann nicht garantieren, dass dies sofort an die Hand genommen werden kann.

Marco Lupi erkundigt sich nach dem aktuellen Zeitplan der Ortsplanungsrevision. Gemäss **Susanne Asperger Schläfli** ist diese bereits schon in Verzug. Stadtpräsident **Kurt Fluri** betont, dass der Verzug nach wie vor ein halbes Jahr beträgt.

Beat Käch erkundigt sich im Hinblick auf den Weitblick, bei dem autoarmes oder autofreies Wohnen möglich sein sollten, ob das Parkplatzreglement mit dem Weitblick zeitlich kongruent sein wird. Im Jahr 2018 sollen die ersten Vergaben im Weitblick möglich sein.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** kommt es darauf an, ob die Investoren dies auch wollen.

Heinz Flück weist darauf hin, dass es in anderen Städten genug Beispiele dafür gibt, dass eine rechtliche Regelung möglich ist. Es geht nun darum, dass die Rahmenbedingungen festgelegt werden müssen, um eine Rechtsgleichheit zu schaffen. In welchen Zonen was ermöglicht werden soll und was nicht, wird schlussendlich in der Ortsplanungsrevision festgehalten. Der rechtliche Teil kann jetzt schon an die Hand genommen und verabschiedet werden. Stadtpräsident **Kurt Fluri** möchte den Entscheid für einen Investor nicht davon abhängig machen, ob er beispielsweise mit autoarmem Wohnen einverstanden ist oder nicht. Seines Erachtens gibt es noch wichtigere Kriterien.

Die SVP-Fraktion - so **René Käppeli** - ist analog dem Stadtpräsidenten auch der Meinung, dass nun nicht ein Teilaspekt einer Ortsplanungsrevision vorgezogen werden soll. Dadurch kann möglicherweise ein Sachzwang geschaffen werden, der allenfalls schlussendlich eine bessere Lösung verhindert. Im Weiteren ist sie der Meinung, dass die Betitelung „autofreies oder autoarmes Wohnen“ einen verführerischen Aspekt hat. Sie weist darauf hin, dass auto-

freies und autoarmes Wohnen auch möglich sind, indem die Autos in den Wohngebieten in Unterflurparkgaragen parkiert werden. Zudem könnte es ihres Erachtens dazu führen, dass ein Mietinteressent gezwungen werden könnte, auf sein Auto verzichten zu müssen. **Die SVP-Fraktion wird die Motion als nicht erheblich erklären.**

Gemäss **Marguerite Misteli Schmid** gibt es bereits etliche Interessenten, die freiwillig autofrei wohnen wollen.

Matthias Anderegg ist der Meinung, dass die Parkplatzreglementdiskussion nicht mit dem autofreien Wohnen verknüpft werden und insbesondere nicht diesen Fokus erhalten soll. Es geht um eine Flexibilisierung eines Reglements, damit die Investoren oder Planer gezielter auf ein Bedürfnis hinarbeiten können. Das Reglement gilt über das gesamte Stadtgebiet und soll nun nicht auf den Weitblick fokussiert werden.

Brigit Wyss möchte nochmals den Kern des Ganzen thematisieren. Es geht einzig und alleine darum, dass das Reglement vorgezogen angepasst wird, damit auf alle Projekte reagiert werden kann.

Die Motion wird bei 29 Anwesenden mit 22 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung als erheblich erklärt.

Verteiler
Stadtpräsidium
Stadtbauamt
Rechts- und Personaldienst
ad acta 012-5, 621-0

14. Juni 2016

Geschäfts-Nr. 31

6. Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 15. März 2016, betreffend «Qualitative Verbesserung des Finanzplans»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident
Vorlagen: Motion mit Motionsantwort vom 19. April 2016
Zusammenstellung

Die CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, hat am 15. März 2016 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Qualitative Verbesserung des Finanzplans

Die Finanzkommission wird im Hinblick auf die Erarbeitung des Finanzplans 2018-2021 wie folgt beauftragt:

1. Sie soll prüfen, ob die Methode zur Prognose der Steuereinnahmen (insbesondere auch der Taxationskorrekturen) geändert werden sollte, um die Prognosegenauigkeit zu erhöhen. Dabei soll sie auch die Prognosemethoden des Kantons zu Rate ziehen. Das Resultat der Prüfung sowie die Annahmen, welche den verschiedenen Einnahmeunterkategorien zugrunde liegen, sind in den Unterlagen zum Finanzplan darzustellen.
2. Sie soll bei der Investitionsplanung den Kriterienkatalog überarbeiten, welcher zur Einteilung der Vorhaben in verschiedene Prioritäten (Zwangs-, Entwicklungs- und Wahlbedarf) dient. Dabei soll sie möglichst scharfe und objektiv überprüfbare Kriterien festlegen. In der Folge soll sie die einzelnen Vorhaben des Finanzplans gemäss den überarbeiteten Kriterien neu zuteilen.
3. Sie soll bei der Investitionsplanung festlegen, in welchen Fällen bei Vorhaben, bei denen noch keine Projektierung vorliegt, die Mittel in den Finanzplan aufzunehmen sind und wo die Grenze zu den drohenden Mehrbelastungen zu ziehen ist. In der Folge soll sie diesen Grundsatzentscheid auf alle Vorhaben des Finanzplans anwenden.

Begründung

Der Finanzplan ist ein wichtiges Instrument für die mittelfristige Planung einer Gemeinde. In der Stadt Solothurn erfüllt der Finanzplan diese Funktion jedoch in zweierlei Hinsicht nicht optimal:

Prognosegenauigkeit: In Diskussionen zur Finanzplanung unserer Stadt besteht jeweils ein breiter Konsens darüber, dass die künftigen Voranschlags- und Rechnungszahlen sicherlich besser ausfallen werden, als im Finanzplan vorgesehen. Die Aussicht auf eine positive Überraschung erscheint auf den ersten Blick komfortabel. Sie birgt jedoch grosse Risiken: Wenn das Vertrauen fehlt, dass es sich beim Finanzplan um eine realistische Prognose handelt, sind fundierte finanzpolitische Entscheide (z.B. über den Steuersatz oder die Tragbarkeit von Investitionen) unmöglich, da keine gemeinsame Diskussionsgrundlage besteht und die Auswirkungen der Entscheide nicht abgeschätzt werden können.

In den letzten 10 Jahren (2005-2014) fiel der Steuerertrag bei den natürlichen Personen in jedem Jahr höher aus als budgetiert. Bei den juristischen Personen war dies in 8 von 10 Jahren der Fall. Die Einnahmen übertrafen das Budget in diesem Zeitraum um durchschnittlich 7,7% (natürliche Personen) bzw. 15,1% (juristische Personen). Beim Finanzplan bestand jeweils dasselbe Muster, d.h. die Steuererträge wurden systematisch unterschätzt. Eine Prüfung der Methode zur Prognose der Steuereinnahmen erscheint deshalb angezeigt. Ein Vergleich mit dem Kanton könnte hilfreich sein: Dieser hat im letzten Finanzplan (2016-2019) für

den Steuerertrag bei den natürlichen Personen mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1,3% (Stadt: 0,4%) und bei den juristischen Personen mit 1,0% (Stadt: 0%) gerechnet. Hätte die Stadt mit den Zahlen des Kantons gerechnet, wäre das Resultat im letzten Finanzplanjahr um 2,5 Millionen besser ausgefallen (entspricht 4-5 Steuerprozenten bei den natürlichen Personen) und es hätte in jedem Jahr statt einem Aufwand- einen Ertragsüberschuss gegeben.

Unscharfe Definitionen: Die politische Diskussion des Finanzplans war in den letzten Jahren auch deswegen erschwert, weil statt über Inhalte (braucht es eine Investition wirklich?) häufig über Definitionen (handelt es sich um Zwangs-, Entwicklungs- oder Wunschbedarf?) gestritten wurde. Ebenfalls für Unklarheiten sorgte mehrfach die Frage, ob ein Vorhaben mit quantifizierten Beträgen in den Finanzplan aufgenommen werden soll, wenn noch kein ausgearbeitetes Projekt vorliegt. Die Finanzkommission soll deshalb die entsprechenden Definitionen revidieren und schärfen.»

Das Stadtpräsidium nimmt zu den vorgeschlagenen Aufträgen wie folgt Stellung:

Antwort zu Auftrag 1:

Dem Finanzverwalter wie auch der Finanzkommission liegt sehr viel daran, möglichst realistische Steuererträge zu prognostizieren und zu budgetieren. Da die Steuererträge stark variieren und auch von unbekanntem und nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig sind, ist es leider praktisch unmöglich, die Steuererträge richtig zu budgetieren. Auch bei anderen Gemeinden, Kantonen und dem Bund gibt es grössere bis sehr grosse Abweichungen. Eine Punktlandung kommt nur sehr selten vor. Wir haben in den letzten Jahren den Steuerertrag sehr oft zu tief budgetiert. Die Abweichungen konnten immer begründet werden. Hätte man sich noch mehr auf die trüben Aussichten der Konjunkturprognosen abgestützt, wären die Abweichungen noch grösser gewesen.

Finanzplan

Im Finanzplan passen wir die Aufwände, aber auch die Steuererträge teuerungsbedingt an. Bei den Steuererträgen rechnen wir zu der Teuerung noch die Progression dazu. Die Teuerung wird jeweils von der Verwaltungsleitungskonferenz und von der Finanzkommission verabschiedet. Im **Finanzplan 2016 - 2019** wurden folgende Prämissen für die Steuererträge beschlossen:

Natürliche Personen: **1. Jahr:** 0,3 % Teuerung plus Progression von 1,3 = + **0,39 %**
2. - 4. Jahr: 0,5 % Teuerung plus Progression von 1,3 = + **0,65 %**

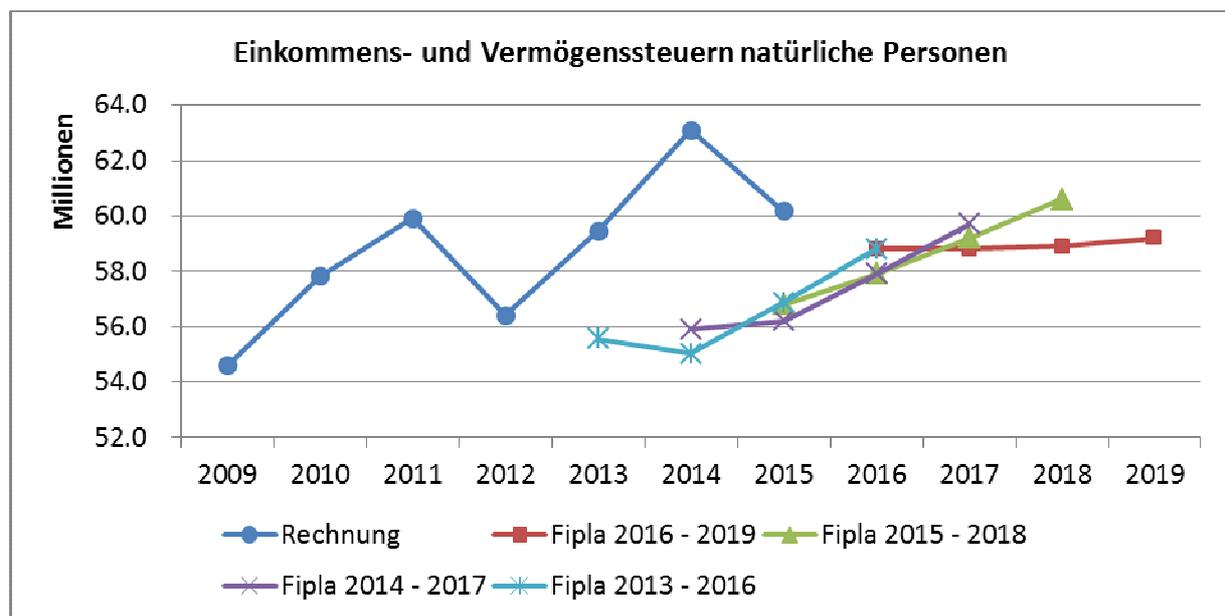
Juristische Personen: **1. Jahr:** Prognostizierte Wirtschaftsentwicklung von **0,3 %**
2. - 4. Jahr: Prognostizierte Wirtschaftsentwicklung von **0,5 %**

Die vom Motionär genannten Zahlen der Stadt Solothurn sind somit falsch. Die letzten beschlossenen Prämissen liegen dieser Antwort bei. Im Nachhinein war klar, dass die Prämissen zu tief angesetzt waren. Man darf aber auch festhalten, dass wir trotz schlechten Konjunkturprognosen mit einem Steuerwachstum gerechnet haben.

Da im Finanzplan nur die Summentotale der Steuererträge abgebildet werden, ist es praktisch unmöglich, die Zahlen nachzurechnen und die Prämissen zu kontrollieren. Unser Softwareprogramm sieht leider keine weitere Detaillierung vor. Zukünftig wird der Finanzverwalter bei der Behandlung des Finanzplanes detaillierter über die Berechnung der einzelnen Steuererträge berichten, um eine grössere Klarheit zu erwirken. Selbstverständlich dürfen auch Anträge auf eine bestimmte Erhöhung oder Senkung gestellt werden.

Prognose Steuerertrag natürliche Personen im Finanzplan

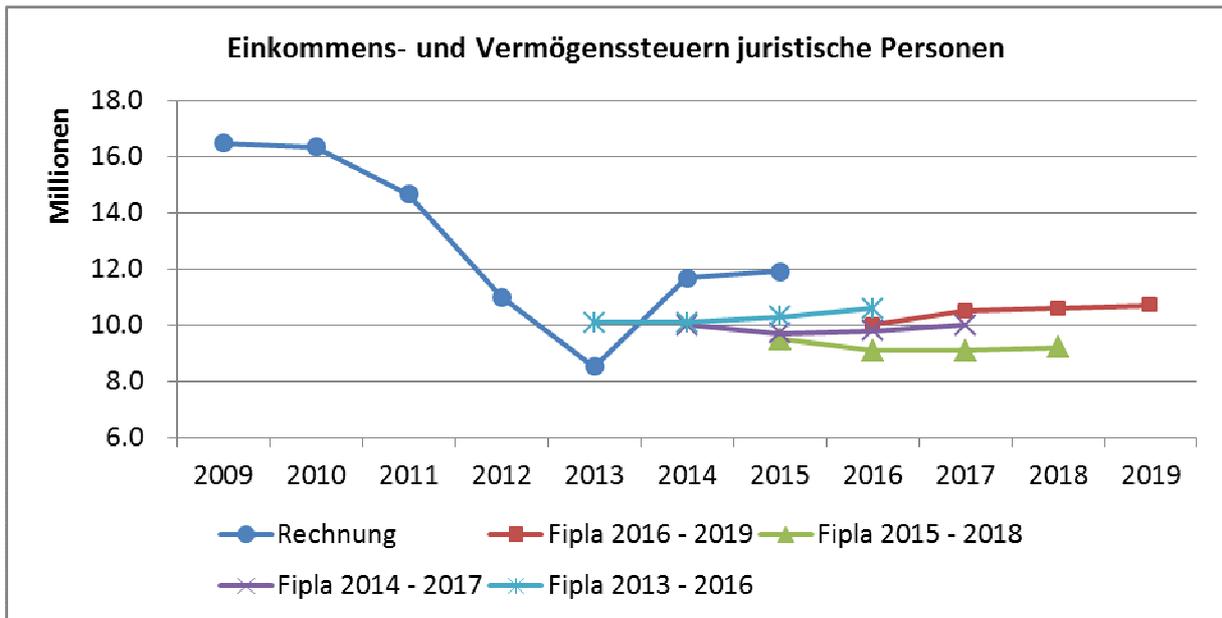
Im Finanzplan stützen wir uns bei den Prognosen der Steuererträge der natürlichen Personen auf die letzten definitiven Veranlagungen ab. Diese Steuererträge korrigieren wir um die von der VLK und der Finanzkommission beschlossenen Prämissen. So rechnen wir zu diesen Steuererträgen das Bevölkerungswachstum sowie die Teuerung inklusive Progression dazu. Da wir die Berechnungen von den definitiven Veranlagungen aus vornehmen, gehen wir davon aus, dass die Taxationskorrekturen rückläufig verlaufen. Trotz Berücksichtigung der aktuellsten Zahlen waren die Prognosen mehrheitlich zu tief. So wird das System ab Finanzplan 2017 - 2020 geändert. Der Ertrag der ordentlichen Steuern (Vorbezüge) wird weiterhin den beschlossenen Prämissen angepasst. Die Taxationskorrekturen werden separat prognostiziert und neu an die Durchschnittswerte der letzten Jahre angepasst. So wird erhofft, dass die Prognosegenauigkeit zunimmt.



Die Einkommens- und Vermögenssteuern 2014 und 2015 sind trotz Steuerfussenkung im 2013 ausserordentlich hoch und sehr erfreulich. Die Einkommens- und Vermögenssteuern der Jahre 2014 und 2015 werden bei der Berechnung der Steuererträge für den Finanzplan 2017 - 2020 berücksichtigt.

Prognose Steuerertrag juristische Personen im Finanzplan

Im Finanzplan stützen wir uns bei den Prognosen der Steuererträge der juristischen Personen auf die letzten definitiven Veranlagungen ab. Die Steuererträge korrigieren wir um das Wirtschaftswachstum. Die Steuererträge der juristischen Personen variieren sehr stark. So ist es auch sehr, sehr schwierig, Prognosen zu erstellen. Da wir uns bei den Prognosen auf die letzten definitiven Veranlagungen stützen, ist hier keine Änderung angezeigt. So werden wir auch weiterhin mit einem Wirtschaftswachstum rechnen, obwohl gemäss bekannten Prognosen eher vom Gegenteil ausgegangen werden müsste.

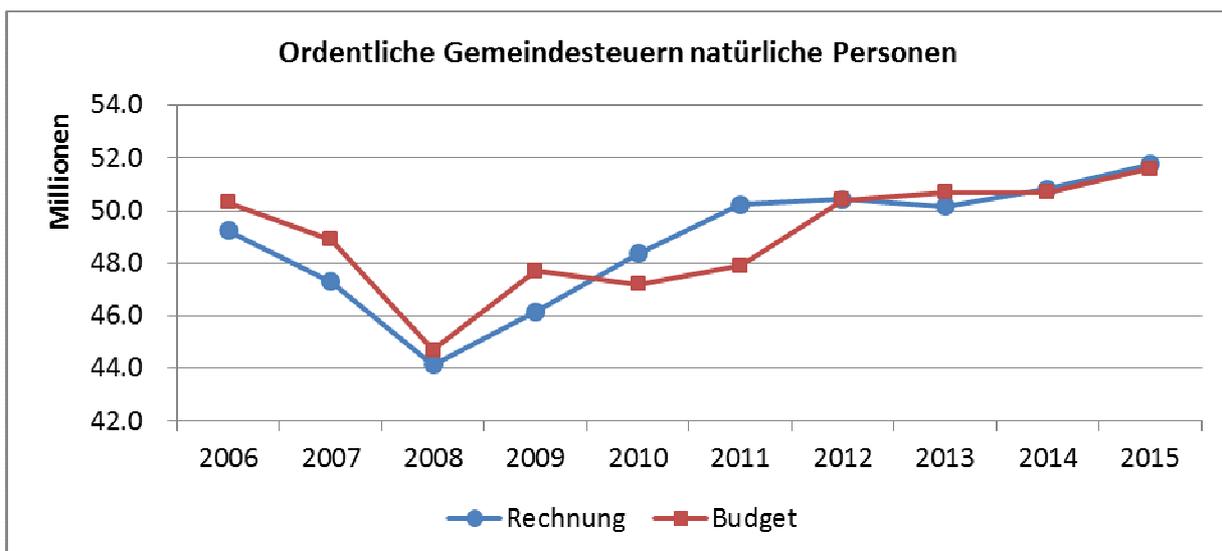


Die Ertrags- und Kapitalsteuern sind trotz Wegfall des grössten juristischen Steuerzahlers im 2012 ausserordentlich hoch und sehr erfreulich.

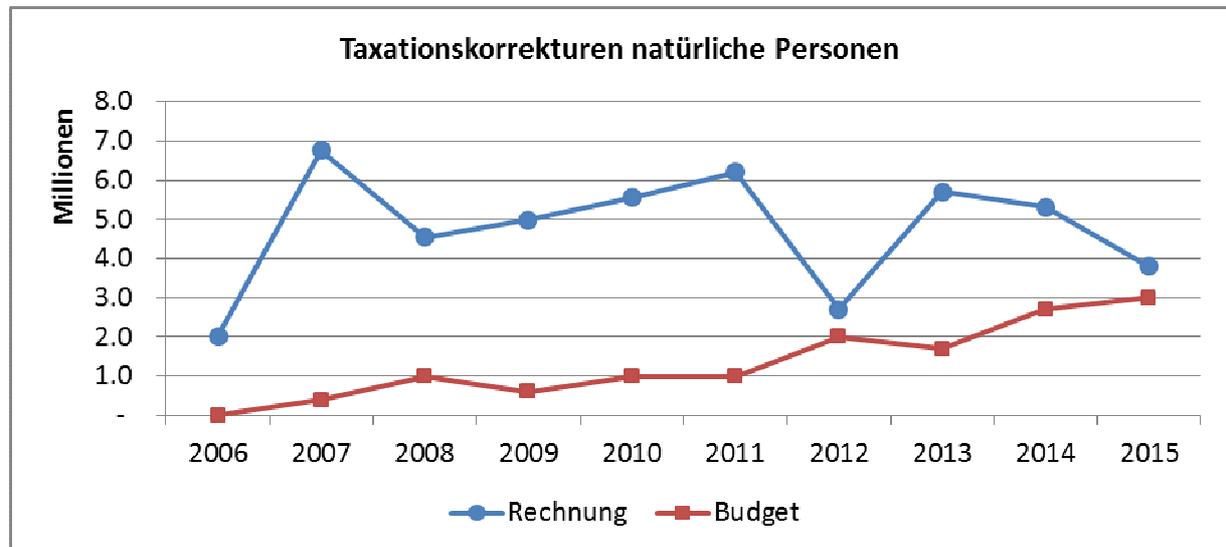
Steuerertrag natürliche Personen für das Budget

Die Steuererträge der natürlichen Personen waren unter HRM1 (bis 2015) in 5 Positionen unterteilt (Ordentliche Gemeindesteuern natürliche Personen, Taxationskorrekturen, Gemeindesteuern von Fremdarbeitern, Nachsteuern und Bussen, Gemeindesteuern für einmaligen Einkommensanfall). Separat wurden die Grundstückgewinnsteuern ausgewiesen.

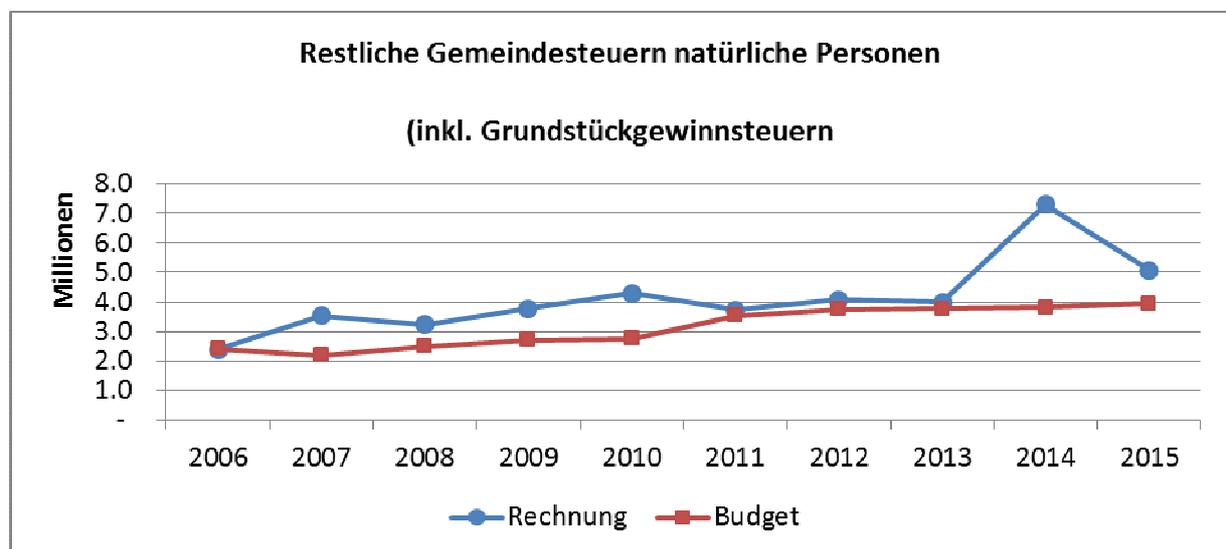
Die ordentlichen Gemeindesteuern und die Taxationskorrekturen werden aufgrund der aktuellsten Zahlen budgetiert. Die Gemeindesteuern von Fremdarbeitern, die Nachsteuern und Bussen, die Gemeindesteuern für einmaligen Einkommensanfall sowie die Grundstückgewinnsteuern werden aufgrund der Durchschnittswerte der letzten Jahre budgetiert.



Die ordentlichen Gemeindesteuern betreffen hauptsächlich die in diesem Jahr in Rechnung gestellten Vorbezugsrechnungen. In den Jahren 2012, 2014 und 2015 wich der budgetierte Betrag nur sehr minim vom effektiven Rechnungsergebnis ab.



Taxationskorrekturen sind die Differenz zwischen der definitiven Rechnung und dem Vorbezug. Bis 2006 wurden keine Taxationskorrekturen budgetiert, da man davon ausgegangen war, dass die Taxationskorrekturen positiv wie auch negativ sein könnten. Seit 2007 werden Taxationskorrekturen budgetiert und der Betrag wurde praktisch ständig nach oben korrigiert. Im 2016 wurden nun bereits 3,5 Mio. Franken an Taxationskorrekturen budgetiert. In den letzten 10 Jahren schwankten die Taxationskorrekturen zwischen 2,0 Mio. und 6,7 Mio. Franken, seit 1999 sogar zwischen - 0,9 Mio. Franken und 8 Mio. Franken.

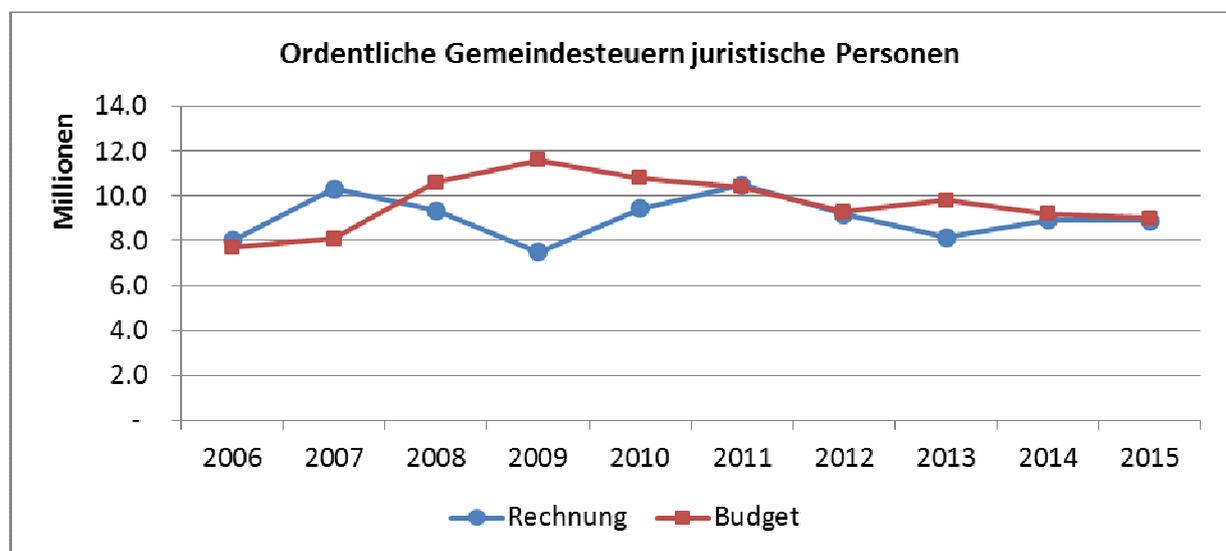


Von 2011 bis und mit 2013 wich der budgetierte Betrag nur sehr minim vom tatsächlichen Rechnungsergebnis ab. Im 2014 waren einmalig hohe Nachsteuern und Bussen für die Differenz verantwortlich. Im 2015 waren die Gemeindesteuern für einmaligen Einkommensanfall so hoch wie sehr wahrscheinlich noch nie zuvor. Diese Gemeindesteuern lagen mit 1,6 Mio. um knapp 1 Mio. höher als in der Rechnung 2012 und um je 0,5 Mio. Franken über den Rechnungen 2013 und 2014.

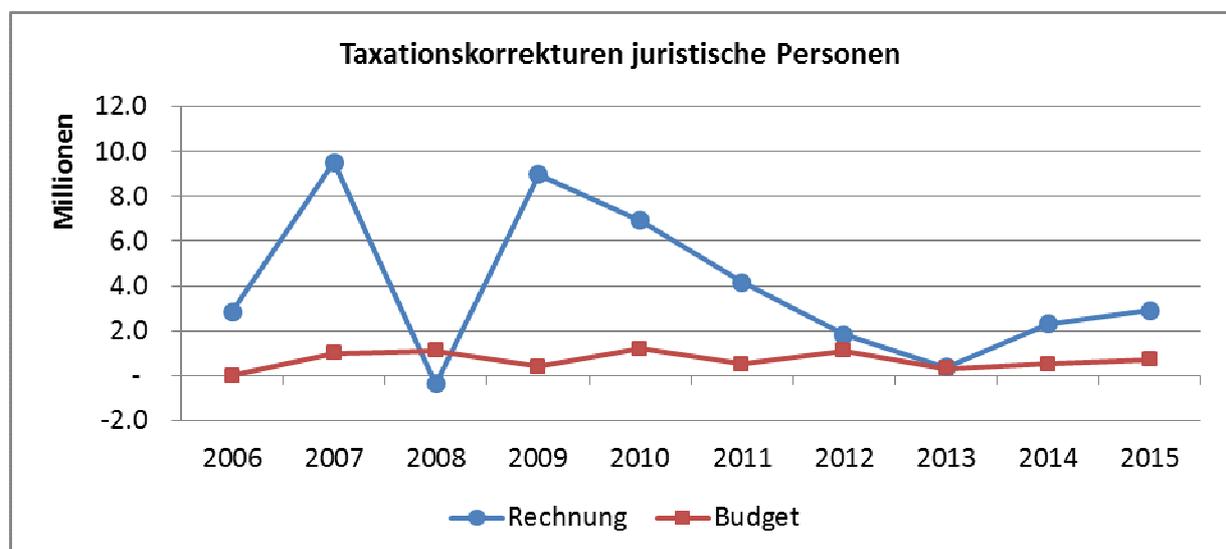
Wie aufgrund dieser Grafiken ersichtlich wird, sind die Taxationskorrekturen sehr schwer zu budgetieren und hauptsächlich für die grossen Differenzen zwischen Budget und Rechnung verantwortlich. Da der budgetierte Betrag für die Taxationskorrekturen ständig erhöht wurde, sollten die Differenzen zwischen Budget und Rechnung eher abnehmen. Umso höher der budgetierte Betrag für Taxationskorrekturen ist, umso höher wird aber auch das Risiko, dass der budgetierte Ertrag einmal klar verfehlt werden kann.

Steuerertrag juristische Personen für das Budget

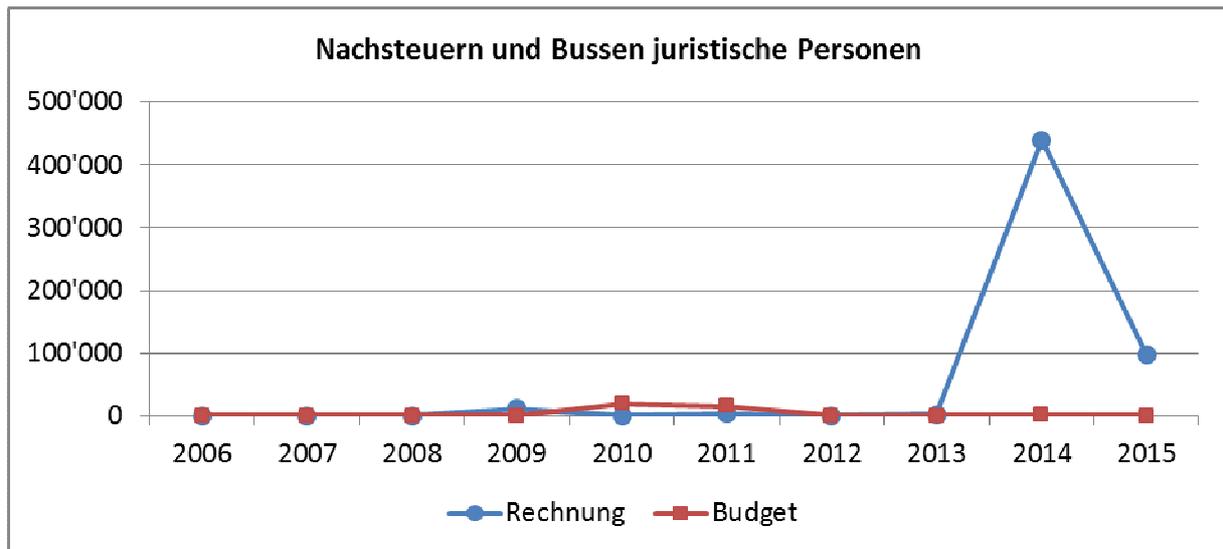
Die Steuererträge der natürlichen Personen waren unter HRM1 (bis 2015) in 3 Positionen unterteilt (Ordentliche Gemeindesteuern juristische Personen, Taxationskorrekturen, Nachsteuern und Bussen). Die ordentlichen Gemeindesteuern werden aufgrund der aktuellsten Zahlen budgetiert. Gleichzeitig werden mit dem Kantonalen Steueramt die zehn grössten juristischen Steuerzahler besprochen. Aufgrund dieser Gespräche werden die Steuererträge budgetiert.



Die ordentlichen Gemeindesteuern betreffen hauptsächlich die in diesem Jahr in Rechnung gestellten Vorbezugsrechnungen. In den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2015 wich der budgetierte Ertrag nur sehr minim vom tatsächlichen Rechnungsergebnis ab.



Taxationskorrekturen sind die Differenz zwischen der definitiven Rechnung und dem Vorbezug. Bis 2006 wurden keine Taxationskorrekturen budgetiert, da man davon ausgegangen war, dass die Taxationskorrekturen positiv wie auch negativ sein könnten. Dies bewahrheitete sich im 2008. Seit 2007 werden Taxationskorrekturen budgetiert. Im 2016 wurden 1,0 Mio. Franken an Taxationskorrekturen budgetiert. In den letzten 10 Jahren schwankten die Taxationskorrekturen zwischen - 0,4 Mio. und 9,5 Mio. Franken. Taxationskorrekturen bei den juristischen Personen sind sehr schwer zu budgetieren, ist man zu optimistisch, kann es sehr schnell in einem Fiasko enden, ist man zu pessimistisch, kann die positive Abweichung aber auch sehr gross sein. Wir versuchen, ein Mittelmass zu finden. Profitieren konnten wir in den letzten Jahren trotz allen anderslautenden Prognosen von einer sehr erfreulichen Entwicklung beim Steuerertrag der juristischen Personen.



Nachsteuern und Bussen werden praktisch nie budgetiert. 2014 und 2015 konnten infolge zwei einmaliger Fälle Nachsteuern und Bussen erwirtschaftet werden.

Wie aufgrund dieser Grafiken ersichtlich wird, sind die Taxationskorrekturen auch bei den juristischen Personen sehr schwer zu budgetieren und hauptsächlich für die grossen Differenzen zwischen Budget und Rechnung verantwortlich. Umso höher der budgetierte Betrag für Taxationskorrekturen ist, umso höher wird das Risiko, dass der budgetierte Ertrag einmal klar verfehlt werden kann.

Das Ziel der Finanzkommission wie aber auch des Finanzverwalters ist und bleibt, möglichst seriös und richtig zu budgetieren. Es wird deshalb auch in Zukunft alles dafür unternommen, möglichst realistisch zu budgetieren. Da die aktuellsten Zahlen und Erfahrungen im Budgetprozess berücksichtigt werden und es ausser bei den Taxationskorrekturen keine grösseren Abweichungen gegeben hat, sieht der Finanzverwalter hier keine grundlegenden Korrekturen vor. Und wie erwähnt wurde der budgetierte Ertrag an Taxationskorrekturen in den letzten Jahren laufend erhöht und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Antwort Auftrag 2:

In der Finanzplanung werden folgende Prioritäten unterschieden:

Priorität 1: Zwangsbedarf;

Es handelt sich um den unaufschiebbaren Existenzbedarf, wie Ersatzinvestitionen, dringende Renovationen, Umbauten, neue Erschliessungen usw. Darin enthalten ist auch ein allfälliger Nachholbedarf. Zum Zwangsbedarf gehören ebenfalls die gebundenen gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben.

Priorität 2: Entwicklungsbedarf;

Diese Investitionen werden mit der für die Planungsperiode vorgesehenen Entwicklung unbedingt erforderlich.

Priorität 3: Wahlbedarf;

Es sind Aufgaben und Investitionen, die nicht dringend notwendig sind, aber je nach finanzieller Möglichkeit und politischem Willen realisiert werden können.

Im Finanzplan 2017 - 2020 wird versucht, die drei Prioritäten noch klarer zu umschreiben. Aktuell wird an den 3 Prioritäten festgehalten. Zu erwähnen ist, dass die Investitionsvorhaben in der 3. Priorität momentan kaum Chancen haben, in der Finanzplanung zu verbleiben, da weiterhin ein sehr hoher Nachholbedarf von zu sanierenden Verwaltungsliegenschaften vorhanden ist. Die 3. Priorität deswegen zu streichen, wäre aber der falsche Ansatz. Es darf und kann nicht sein, dass in den nächsten Jahren die Investitionen in der 3. Priorität keine Chance haben, im Finanzplan zu erscheinen. Nebst diesen 3 Prioritäten gibt es auch noch das politische Interesse. Den politischen Behörden ist es freigestellt, ein Investitionsvorhaben in der 2. oder 3. Priorität einem Investitionsvorhaben der 1. Priorität zeitlich vorzuziehen. Das ist der richtige Weg. Was falsch und abzulehnen wäre, wenn der Antrag auf Änderung der Priorität gestellt würde, nur um einem Investitionsvorhaben mehr Gewicht zu verleihen.

Antwort Auftrag 3:

Dafür gibt es bereits heute klare Kriterien. Im Finanzplan sind unter den nicht quantifizierbaren Veränderungen Investitionen aufgeführt, bei welchen die Kosten noch nicht abgeschätzt werden können und auch der Zeitpunkt der Realisation noch unbekannt ist. Im Investitionsprogramm des Finanzplans werden Investitionen aufgeführt, bei welchen die Kosten und der Zeitpunkt der Realisation klar feststehen. Da es eine Planung ist, kann es gegenüber dem definitiven Investitionsantrag trotzdem zu Abweichungen kommen.

Somit kann Folgendes festgehalten werden:

- Bereits heute wird alles unternommen, um möglichst genau zu prognostizieren und zu budgetieren. Wie bereits geschildert wurde, werden dabei die aktuellsten Zahlen, die Erfahrungswerte wie auch die Prognosen des Kantons berücksichtigt. Ein Patentrezept für eine richtige Budgetierung der Steuererträge gibt es nicht, und detaillierte Vorschriften, nach welchem Prinzip budgetiert werden muss, würden auch nicht unbedingt besser der Realität gerecht werden.
- Die Berechnung des Steuerertrages im Finanzplan wird zukünftig den politischen Behörden detaillierter (je Einnahmeunterkategorie) aufgezeigt. Die Taxationskorrekturen werden bereits im diesjährigen Finanzplan anders berechnet. Das Aufzeigen von mehreren Varianten für die Berechnung der Steuererträge ist aber nicht zielführend.
- Es wird versucht, den Kriterienkatalog noch detaillierter zu beschreiben. Die Prioritätensetzung ist ein Kriterium für die Realisation, es ist aber nicht das einzige Kriterium.
- Es gibt bereits klare Kriterien, was in den Finanzplan aufgenommen wird und was nicht.

Das Stadtpräsidium empfiehlt aus diesen Gründen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Claudio Hug bedankt sich für die sehr ausführliche und differenzierte Beantwortung. Die Motion hat mit der Ziffer 1 einerseits eine Prüfung verlangt, ob die Methode zur Einnahmeproggnose geändert werden sollte. Andererseits sollten die Annahmen der verschiedenen Einnahmeunterkategorien dargestellt werden. Er kann vorweg nehmen, dass diese beiden Punkte nun erfüllt werden. Die Finanzverwaltung hat sämtliche Einnahmeprognosens analysiert und der Tabelle kann entnommen werden, dass die grössten Abweichungen erwar-

tungsgemäss bei den Taxationskorrekturen sind. Die Vorbezüge der natürlichen und juristischen Personen sind systematisch zu tief, weshalb die Taxationskorrekturen praktisch durchwegs positiv sind. Es ist deshalb richtig, dass die Taxationskorrekturen inskünftig budgetiert werden und er ist froh, dass diese Praxis bereits ab nächstem Finanzplan angewendet werden soll. Der Ansatz, dass diese Prognose am Durchschnittswert der vergangenen Jahre angepasst werden soll, erscheint als plausibel. Wichtig ist jedoch, dass dies nicht nur im Budget, sondern auch im Finanzplan so angewendet wird. Mit der neuen Methode ist die Chance gross, dass die Prognosegenauigkeit und damit auch das Vertrauen in dieses Zahlenwerk wieder steigen. Für künftige Diskussionen, wie z.B. die Steuerfussdiskussion, sind gute Grundlagen wichtig. Somit wurde die Ziffer 1 und zugleich auch der wichtigste Punkt der Motionär/-innen erfüllt. Sie sind deshalb damit einverstanden, wenn dieser Punkt nicht mehr als erheblich erklärt wird. Bezüglich Ziffer 2 sind die Motionär/-innen nach wie vor der Meinung, dass die heutige Prioritätenordnung bei den Investitionen nicht tauglich ist. Es tauchen immer wieder dieselben Fragen auf, wie z.B. was mit Existenzbedarf gemeint ist und wo die Grenzen zum Entwicklungsbedarf sind. Beim Wahlbedarf handelt es sich gemäss Definition um Vorhaben, die nicht dringend notwendig sind. Der Referent fragt sich, welche Politiker/-innen etwas fordern und unterstützen, das aus ihrer Sicht nicht dringend notwendig ist. Bei dieser Definition ist es nicht verwunderlich, wenn es seit Jahren kaum mehr ein Vorhaben gegeben hat, das mit einer dritten Priorität überlebt hat. Die heutigen Prioritätskategorien lösen immer wieder mühsame Diskussionen aus und mit den Kategorien wurden gleiche Fälle unterschiedlich behandelt. Dies sollte mit einer Kategorisierung jedoch nicht passieren. Bezüglich Alternativen ist der Referent der Meinung, dass diese von der Finanzkommission erarbeitet werden sollten. Allenfalls könnte der inhaltliche und zeitliche Spielraum als Kategorisierung angewendet werden. Bezüglich Ziffer 3, wann eine Investition, bei der noch keine Projektierung vorliegt, im Finanzplan aufgenommen werden soll und die Abgrenzung zu einer drohenden Mehrbelastung, hält er Folgendes fest: Bei den nichtquantifizierbaren Vorhaben werden heute Investitionen aufgeführt, deren Kosten und/oder Realisierungszeitpunkt noch unklar sind. Auch hier gibt es noch offene Fragen, die zu Diskussionen und zu fragwürdigen Resultaten führen. Mit etwas besseren Abgrenzungskriterien könnten künftig solche Streitdiskussionen vermieden werden. Abschliessend hält der Referent fest, dass mit einer Erheblicherklärung der Ziffern 2 und 3 heute noch nichts definitiv entschieden würde, sondern es würde ausschliesslich der Finanzkommission der Auftrag erteilt, sich fundiert mit den Fragen auseinanderzusetzen und schlaue Kriterien zu erarbeiten.

Beat Käch nimmt in seiner Funktion als Präsident der Finanzkommission (Fiko) Stellung zur vorliegenden Motion. Der Fiko ist es ein grosses Anliegen, dass möglichst genaue Prognosen gemacht werden können und sie stimmen dabei mit dem Motionär völlig überein. Bei grossen Abweichungen leidet die Glaubwürdigkeit und die strengen Vorgaben werden zur Makulatur. Das Vertrauen in die Vorgaben schwindet, da davon ausgegangen wird, dass das Budget besser wird als der Finanzplan und die Rechnung besser als das Budget. Dadurch nimmt die Ausgabefreudigkeit eher zu, weshalb die Fiko an genauen Prognosen - sofern diese möglich sind - sehr interessiert ist. Bezüglich Prognosegenauigkeit wurde bereits festgehalten, dass es äusserst schwierig ist, die Steuererträge richtig zu budgetieren. Auch in anderen Gemeinden, beim Kanton und beim Bund bestehen diesbezüglich grosse Abweichungen. Der Motionär hat angeregt, dass sich die Stadt an der Prognosemethode des Kantons orientieren soll. Der Referent weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Kanton noch grössere Abweichungen hat. Die Fiko verlässt sich bei den Steuererträgen auf die Angaben des Finanzverwalters und hinterfragt diese sehr kritisch. Bei den natürlichen Personen dienen als Grundlage die letzten definitiven Veranlagungen und dies erscheint der Fiko als richtig. Diese werden nach oben korrigiert unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums, der Teuerung und der Progression. Bei den ordentlichen Gemeindesteuern der natürlichen Personen wurde in den letzten Jahren mit diesen Prognosen praktisch immer eine Punktlandung erreicht. Die grossen Abweichungen sind durch die Taxationskorrekturen entstanden, die äusserst schwierig zu prognostizieren sind. Diese werden künftig - wie gefordert - separat prognostiziert und neu an den Durchschnittswert der letzten Jahre angepasst. Die grossen Schwankungen bei den Taxationskorrekturen bestätigen, dass diese

äusserst schwierig zu prognostizieren sind. Im Weiteren erachtet die Fiko die Prioritäten im Finanzplan nach wie vor als richtig. Die Priorisierung hat auch eine politische Komponente und dies wird wohl auch in Zukunft so gehandhabt. Grundsätzlich hält sie deshalb an den drei Prioritäten fest. Es gibt heute bereits klare Kriterien, was in den Finanzplan aufgenommen wird und was nicht. Bei den nichtquantifizierbaren Veränderungen werden Investitionen aufgeführt, bei denen einerseits die Kosten noch nicht abgeschätzt werden können und andererseits der Realisierungszeitpunkt noch unbekannt ist. Im Investitionsprogramm werden Investitionen festgehalten, bei denen die Kosten und der Realisierungszeitpunkt klar festgelegt sind. Aus Sicht der Fiko bedarf es hier keinen Änderungen. **Die FDP-Fraktion schliesst sich den Ausführungen der Fiko einstimmig an und sie wird die Motion als nicht erheblich erklären.**

Die SP-Fraktion - so **Matthias Anderegg** - erachtet den Finanzplan als zentrales politisches Steuerungs- und Planungsinstrument. Es ist ein sehr wichtiges Instrument und logischerweise sind alle daran interessiert, dass es möglichst exakt ist. Der Motionsbeantwortung können die Problematiken entnommen werden (Taxationskorrekturen, Bussen, Nachsteuern usw.). Der restliche Teil kann sehr exakt prognostiziert werden. Die Bemühungen wurden aufgezeigt und können nachvollzogen werden. Bezüglich Kategorisierung der Prioritäten hält sie fest, dass durchaus einmal bei einer Debatte über eine Priorität diskutiert werden kann. Eine Aufteilung in Kategorien ist sinnvoll, das Instrument kann allenfalls noch etwas verfeinert werden. **Die SP-Fraktion nimmt die dargelegten Bestrebungen der Finanzverwaltung zur Kenntnis und sie wird aus diesem Gesichtspunkt heraus die Motion als nicht erheblich erklären.**

Heinz Flück bedankt sich im Namen der Grünen beim Motionär sowie bei der Finanzverwaltung für die Fragen und die Ausführungen. Aus der Sicht der Grünen wird mit der detaillierten Beantwortung der Absicht des Motionärs, möglichst genau budgetieren und die Kriterien nachvollziehen zu können, genüge getan. Aus ihrer Sicht wären aus einem allfälligen Auftrag an die Fiko keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten. Ein Budget ist zwar mehr als Kaffeesatzlesen, da es auf vielen bekannten Parametern basiert, aber es bezieht sich halt trotz allem auf die Zukunft und ist deshalb immer mit einer Unschärfe behaftet. Ein Zitat besagt: „Prognosen sind schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen“. Noch eine Bemerkung zur Ziffer drei: Auch die Grünen erachten es als wichtig, dass die Grundlagen und Berechnungen für die kommenden Investitionsvorhaben möglichst früh vorliegen und nicht zu lange bei den nichtquantifizierbaren Veränderungen bleiben. Wie der Rechnung entnommen werden konnte, verzögerte sich aus technischen Gründen der Abschluss verschiedener Bauvorhaben. Dies absorbiert logischerweise für die Bauführung gewisse Kräfte des Stadtbauamtes. Sie fragen sich deshalb, ob angesichts dessen die Kapazitäten zur Bewältigung im Stadtbauamt genügen. Sollte dies Stau verursachen, und die Planung und Berechnung von nötigen Investitionen verzögern, müsste man über eine allfällige vorübergehende Kapazitätserweiterung im Stadtbauamt nachdenken. Die drei Prioritäten und die zeitliche Staffelung im Finanzplan überlagern und ändern sich mit der Zeit, deshalb muss man sich nicht weiter darüber auslassen. Mit den Ausführungen in der Beantwortung betrachten sie die Motion bereits als erfüllt und würden die Variante erheblich erklären und Abschreiben bevorzugen. **Da mit der ausführlichen Antwort aufgezeigt wird, wie möglichst genau budgetiert wird, können sich die Grünen vorstellen, die Motion als erheblich zu erklären und sie gleichzeitig abzuschreiben. Ist dies nicht möglich, werden sie die Motion als nicht erheblich erklären.**

René Käppeli hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass es in der Natur der Sache liegt, dass ein Budget immer mit Unwägbarkeiten verbunden ist. Die Ausgabeseite kann in der Regel sehr genau budgetiert und eingehalten werden. Deshalb kann sie auch direkt beeinflusst und kontrolliert werden. Die Einnahmenseite ist Rahmenbedingungen unterworfen, die in der Regel kaum beeinflusst werden können. Folglich sind hier immer Unsicherheiten vorhanden. Bezüglich Prioritätenkategorien hält sie fest, dass diese Priorisierung unbestritten relevant sein kann. Die vor einem Monat im GR behandelte Rechnung 2015 hat exempla-

risch aufgezeigt, dass aufgrund bautechnischer Schwierigkeiten bei zwei grossen Projekten Verzögerungen entstanden sind, die schlussendlich einen grossen Einfluss auf die Rechnung hatten. Es kann also noch so genau und gut budgetiert werden, wenn jedoch Unwägbarkeiten entstehen, werden die Prognosen durcheinander gebracht. **Die SVP-Fraktion wird die Motion als nicht erheblich erklären.**

Claudio Hug bezieht sich auf die Voten, dass bezüglich Priorisierung allenfalls noch eine Verfeinerung möglich wäre. Allenfalls wäre die Fiko aus eigenen Stücken bereit, die bestehenden Definitionen innerhalb der Kategorien nochmals anzuschauen und allenfalls zu verfeinern.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** ist es möglich, die Motion als erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben. Das heisst jedoch, dass man sich mit den Zielen der Motion als einverstanden erklärt, ansonsten würde man sie ja nicht als erheblich erklären. Abschreiben bedeutet, dass man die Motion als erfüllt betrachtet. **Heinz Flück** ergänzt, dass bei einer Abschreibung kein Auftrag an die Fiko erteilt wird. Bei einer Erheblicherklärung ohne Abschreibung würde hingegen ein Auftrag an die Fiko erteilt.

Es wird kein Antrag auf Abschreibung der Motion gestellt.

Die Motion wird bei 29 Anwesenden mit 5 Ja-Stimmen gegen 24 Nein-Stimmen als nicht erheblich erklärt.

Verteiler
Stadtpräsidium
Finanzverwalter
Präsident Finanzkommission
ad acta 012-5, 911

14. Juni 2016

Geschäfts-Nr. 32

7. Interpellation der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 15. März 2016, betreffend «Eintritt in den Kindergarten - Fragen zur Rückstellung»; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 20. April 2016

Die CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, hat am 15. März 2016 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Eintritt in den Kindergarten - Fragen zur Rückstellung

Mit Schreiben vom 5. Januar 2016 hat die Schuldirektion die Eltern der betroffenen Kinder über den anstehenden Eintritt in den Kindergarten informiert. Dabei wurden die Eltern darauf hingewiesen, dass sie bis am 15. Januar 2016 im Fall einer Rückstellung (d.h. Verschiebung der Einschulung um ein Jahr) mit dem Einschulungsformular eine schriftliche Begründung einreichen und vorgängig mit der Schuldirektorin Rücksprache nehmen müssen. Ebenso wurde festgehalten, dass rückgestellte Kinder in späteren Jahren grundsätzlich keine Klassen überspringen können.

Vor diesem Hintergrund wird das Stadtpräsidium um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb wird bei einer gewünschten Rückstellung eine schriftliche Begründung eingefordert?
2. Weshalb ist Rücksprache mit der Schuldirektorin zu nehmen und nicht mit der jeweiligen Schulleitung?
3. Was ist die Grundlage für den Hinweis, dass rückgestellte Kinder in späteren Jahren keine Klassen überspringen können?
4. Wäre es möglich, nächstes Jahr den Endtermin für den Entscheid der Eltern über eine Rückstellung in den April zu verlegen und die Antwortfrist zu verlängern?

Begründung

In der Botschaft des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 zur Änderung des Volksschulgesetzes (VSG) als Folge des HarmoS-Konkordats hiess es: „Wenn Eltern meinen, ihr Kind sei noch nicht reif für den Kindergarteneintritt, können sie ihr Kind ein Jahr zurückstellen lassen. (...) Die Zuständigkeit der Eltern wird gegenüber der heutigen Praxis gesetzlich gestärkt, indem sie, nach Rücksprache mit der Schulleitung, selber entscheiden, ob sie ihr Kind ein Jahr später in den zweijährigen Kindergarten schicken (...). Kinder werden also ohne weiteres die Möglichkeit haben, ein Jahr später in die neu elf Jahre dauernde Volksschule einzutreten“ (S. 4 und 9).

Die heutige Praxis der Schuldirektion wirkt auf Eltern, welche eine Rückstellung ihres Kindes wünschen, abschreckend und schafft Verunsicherung. Eine Begründungspflicht für Rückstellungen ist weder in der Botschaft des Regierungsrats noch im VSG vorgesehen, ebenso wenig wie der Grundsatz, dass rückgestellte Kinder in späteren Jahren keine Klassen überspringen können. §19 Abs. 3 VSG legt zudem fest, dass die elterliche Rücksprache mit der Schulleitung erfolgen soll, was im Vergleich mit der heute verlangten „telefonischen Abklärung mit der Schuldirektion“ niederschwelliger wäre.

Schliesslich ist zu bedenken, dass für die Eltern der Entscheid über eine Rückstellung ihres 3-4 jährigen Kindes bereits im Januar relativ schwierig sein kann, da sich das Kind in den 7 Monaten bis zum Schuleintritt noch stark entwickelt. Es stellt sich daher die Frage, ob für diesen wichtigen Schritt nicht etwas mehr Zeit gelassen werden könnte und – wie beispielsweise in Langendorf – ein Entscheid im April möglich wäre, zumal sich damit auch das Risiko für Fehlentscheide verringern würde.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Frage 1

Mit der Einführung von HarmoS: «Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule» wurde der Stichtag für die Einschulung vom 30. April auf den 31. Juli verschoben. Diese Änderung bedeutet, dass es einige Kinder geben kann, die z. B. kurz nach ihrem 4. Geburtstag den Kindergarten besuchen und somit jünger sind, als es alle bisherigen Kindergartenkinder jemals waren.

Die neue Situation bedeutet sowohl für die Kindergartenlehrpersonen wie auch für die Eltern eine neue Herausforderung. Die Haltung bezüglich Anforderung an das Kind hinsichtlich Kindergartenreife und das Unterrichtsprogramm muss zwingend angepasst und somit der neuen Situation Rechnung getragen werden. Alte Denkweisen halten sich aber hartnäckig, das Umdenken und entsprechende Handeln ist ein jahrelanger Prozess.

Mit der schriftlichen Begründung des Rückstellungsentscheids durch die Eltern wollen wir die Beweggründe erfahren. Nur, wenn wir diese kennen, haben wir von Seiten Schule die Möglichkeit, allenfalls mit Massnahmen wie z. B. Elterninformationsveranstaltungen, Beratung, etc., darauf zu reagieren. Für uns ist es wichtig zu erfahren, ob das Kind infolge ärztlich bestätigter gesundheitlicher Gründe zurückgestellt werden soll oder ob z. B. der Entscheid vorwiegend in der elterlichen Sorge beruht, dass das Kind die aus Elternsicht hohen schulischen Anforderungen nicht meistern könnte. Sehen wir über die Jahre, dass vorwiegend letzteres zutrifft, wären wir zum Handeln aufgefordert. Ebenfalls können wir anhand unserer Praxis erkennen, ob tendenziell die Umsetzung eines neuen Gesetzes mit der Rückstellungsmöglichkeit unterwandert wird.

Eine schriftliche Begründung der Eltern bewirkt zudem, dass sich diese nochmals vertieft Gedanken über ihre Beweggründe machen. Der schriftlich kommunizierte Entscheid wird für alle Beteiligten klar nachvollziehbar und verbindlich und dient dem administrativen Prozess der Klassenplanung.

Frage 2

Zum Zeitpunkt der Anmeldung ist jeweils auch aufgrund von Rückstellungen, Wegzügen, Abmeldungen etc. noch nicht klar, in welchen Kindergarten die Kinder eingeteilt werden. Somit steht auch die zuständige Schulleitung zu diesem Planungszeitpunkt noch nicht fest.

Die Anmeldung und Klassenzuteilung wird zentral über das Sekretariat der Schuldirektion vorgenommen. Demzufolge ist es naheliegend, dass aus organisatorischen Gründen (kurze Informationswege in der Planungsphase) die Rücksprache der Eltern mit der Schuldirektorin erfolgt. Wenn diese Aufgabe von einer Person wahrgenommen wird, kann zudem sichergestellt werden, dass innerhalb der Stadtschulen die Rückstellungsgespräche einheitlich vorgenommen werden.

Frage 3

Gemäss Volksschulgesetz (Kantonsratsbeschluss KRB RG 220c/2009 vom 10. März 2010) dauert die Schulpflicht 11 Jahre. Somit ist es, im Unterschied zu früher, nicht mehr möglich, das erste Kindergartenjahr nicht zu absolvieren und dann gleich ins zweite Kindergartenjahr einzusteigen.

Eine Rückstellung bedeutet folglich, dass unabhängig vom Geburtsdatum (Jahrgang) des Kindes die Schulpflicht von 11 Jahren mit dem Eintritt ins erste Kindergartenjahr beginnt. Sollte sich während der Schullaufbahn jedoch zeigen, dass eine Beschleunigung angezeigt ist, kann diese selbstverständlich umgesetzt werden.

Ein bedeutender Entwicklungsvorsprung, welcher eine Beschleunigung erforderlich machen könnte, zeigt sich meistens bereits vor dem Kindergarteneintritt. Ein Rückstellungsentscheid eines nachweislich sehr begabten Kindes mit der Absicht einer späteren Beschleunigung wäre wenig sinnvoll und nachvollziehbar, jedoch durchaus möglich.

Frage 4

Im Telefongespräch der Schuldirektorin mit den Eltern wird der konkrete Sachverhalt geklärt. Bei eindeutigen Fällen erfolgt der Entscheid für eine Rückstellung umgehend und definitiv. Bei Fällen, in denen Eltern unschlüssig sind und noch Abklärungen vornehmen möchten, ist es durchaus möglich, den Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt bekannt zu geben. Wann die Rückmeldung an die Schuldirektion erfolgen soll, wird individuell vereinbart. Spätestens für die Planung des Besuchstags im Kindergarten soll der Entscheid vorliegen. Grundsätzlich ist es so, dass wir für die Klassen- und Personalplanung (auch im Zusammenhang mit der Planung des Tagesschulbedarfs) auf frühe und definitive Entscheide angewiesen sind.

Claudio Hug kann einerseits die Haltung der Schuldirektion verstehen. Seines Erachtens braucht es auch nicht für jedes Kind eine „Extrawurst“. Andererseits ist er aber der Meinung, dass die Schuldirektorin mit dem erwähnten Schreiben über das Ziel hinausgeschossen hat. Für einen so wichtigen Entscheid - für die Eltern, deren Kind in den Kindergarten eintritt, ist es nun mal ein wichtiger Entscheid - kann seines Erachtens nicht eine so kurze Frist gewährt, eine schriftliche Begründung und ein Telefongespräch mit der Schuldirektorin verlangt werden. Der Referent hat die Thematik aufgegriffen, da er mindestens fünf Familien kennt, deren Kind gemäss Jahrgang im August 2016 eingeschult werden soll, die jedoch eine Rückstellung in Erwägung ziehen. Aufgrund des Schreibens ist bei den ihm bekannten Eltern aus verschiedenen Gründen eine gewisse Panik ausgebrochen. Als Beispiel erwähnt er eine Familie, welche die Schuldirektorin telefonisch nicht erreichen konnten und die aber von einer anderen Familie gehört hat, dass die Schuldirektorin festgehalten hat, dass der Entscheid auch noch im Mai gefällt werden kann. Dadurch fühlten sie sich ungleich behandelt. Es ist unbestritten, dass die Schuldirektion möglichst gut planen können muss und Kenntnis über die Beweggründe einer Rückstellung haben möchte. Seines Erachtens darf jedoch nicht ein so grosser Druck ausgeübt werden. In der Interpellationsantwort wurde Folgendes festgehalten: *„Die Haltung bezüglich Anforderung an das Kind hinsichtlich Kindergartenreife und das Unterrichtsprogramm muss zwingend angepasst und somit der neuen Situation Rechnung getragen werden. Alte Denkweisen halten sich aber hartnäckig, das Umdenken und entsprechende Handeln ist ein jahrelanger Prozess.“* Der Referent ist sich nicht sicher, ob dies so festgehalten werden kann. Der Gesetzgeber wollte insbesondere mit der Rückstellungsmöglichkeit die Kompetenz der Eltern stärken und die Flexibilität bei der Entscheidung ist sicher auch ein Grund, weshalb HarmoS schlussendlich vom Volk angenommen wurde. Aufgrund dessen kann von den Eltern nun nicht verlangt werden, dass sie ihre Haltung an-

passen müssen, sondern vielleicht muss auch die Schuldirektion in dieser Frage etwas flexibler werden. Im Weiteren wurde Folgendes festgehalten: „*Ebenfalls können wir anhand unserer Praxis erkennen, ob tendenziell die Umsetzung eines neuen Gesetzes mit der Rückstellungsmöglichkeit unterwandert wird.*“ Die Rückstellungsmöglichkeit ist im Gesetz vorgesehen, deshalb kann wohl keine Rede von einer Gesetzesunterwanderung sein. In einem offiziellen Schreiben muss seines Erachtens das richtige Mass zwischen den Interessen der Schule und der Eltern gefunden werden. Für das Schreiben im kommenden Jahr sollten folgende Änderungen berücksichtigt werden: Es muss klar daraus hervorgehen, dass es sich bei der Rückstellung um einen Entscheid der Eltern und nicht einen solchen der Schuldirektion handelt. Eine Begründung ist für die Schule zwar wichtig, jedoch keine Voraussetzung für einen positiven Entscheid. Im Weiteren sollte auf den Hinweis verzichtet werden, dass rückgestellte Kinder in späteren Jahren grundsätzlich keine Klassen überspringen können. So wie dies im Schreiben festgehalten wurde, ist es schlichtweg falsch. Mit einem etwas sanfteren Ton wären vielleicht auch mehr Eltern bereit, eine Rückstellung zu diskutieren. Der Interpellant ist von der Interpellationsantwort nur teilweise befriedigt.

Heinz Flück fand es ziemlich befremdend, dass für eine Rückstellung eine schriftliche Begründung verlangt wird. Hingegen hat er auch zur Kenntnis genommen, dass es auf solche Fragen durchaus auch interessante Antworten geben kann. So z.B. die Feststellung, dass auch ein zurückgestelltes Kind das Recht hat, die ganze Schulpflicht zu absolvieren. Dies erachtet er als wichtig, auch wenn es selbstverständlich scheint. Er war beruflich in der Vergangenheit mehrmals mit Kindern, die eine Einführungsklasse besucht hatten, konfrontiert, die nach der achten Klasse im 16. Altersjahr ausgeschult wurden. Er hofft nun, dass mit dieser Feststellung solche Fälle nicht mehr vorkommen.

Roberto Conti unterstützt den Interpellanten und seine Fragen und er schliesst sich seiner Meinung an. Eine grundsätzlich liberalere und weniger komplizierte Haltung wäre wünschenswert. Man kann hier nun 1:1 die Folgen der HarmoS-Abstimmung erkennen. Seines Erachtens ist es in vielen Fällen zu früh, wenn ein Kind bereits mit 4 Jahren eingeschult wird und der Zeitpunkt für einen Entscheid ist schwierig. Die Folgen der Abstimmung müssen nun aber getragen werden. Abschliessend hält er fest, dass die Schule dem Interesse des Kindes dient und nicht das Kind der Planung der Schule.

Es wird zur Kenntnis genommen, **dass der Interpellant von der Interpellationsantwort nur teilweise befriedigt ist.**

Verteiler
Stadtpräsidium
Schuldirektorin
ad acta 012-5, 200-1

14. Juni 2016

Geschäfts-Nr. 33

8. Interpellation von Roberto Conti, SVP, und Mitunterzeichnenden, vom 15. März 2016, betreffend «Wasserstadt: Transparenz und Zukunftschancen»; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 9. Mai 2016

Roberto Conti, SVP, und Mitunterzeichnende, haben am 15. März 2016 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Wasserstadt: Transparenz und Zukunftschancen

Am 3. März 2016 wurden in einer kurzfristig einberufenen Pressekonferenz die Ergebnisse eines Rechtsgutachtens präsentiert. Laut diesem sei die Realisierung des Projektes Wasserstadt verunmöglicht und werde nicht weiterverfolgt. Das Projekt könne aus rechtlichen Gründen weder auf kommunaler Ebene im Ortsplanungsverfahren noch auf der Ebene der kantonalen Richtplanung weiterverfolgt werden, so heisst es. Dieses überfallartige Ende eines aus mehreren Gründen äusserst vielversprechenden Projektes kam doch in diesem einseitigen Ausmass überraschend. Der Inhalt des vom ausgewiesenen Fachmann Dr. Heinz Aemisegger erstellten Gutachtens soll an dieser Stelle in keiner Art und Weise angezweifelt werden. Vielmehr geht es darum, einige - aus der Sicht des Interpellanten - Ungereimtheiten zu beleuchten um Vergangenheit und Zukunft des Projektes genauer durchleuchten und abschätzen zu können. Auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gutachtens wird an dieser Stelle nicht mehr eingegangen, da diese Frage bereits in der Interpellation zur Fusionsabstimmung gestellt wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

1. a. Hatte das Stadtpräsidium Kenntnis von den im Rechtsgutachten gestellten Fragen? Konnte es bei der Frageformulierung mithelfen oder dieselben gar selber formulieren? Falls nein: Wer hat die Fragen formuliert?
b. Sind die im Gutachten gestellten Fragen nach Auffassung des Stadtpräsidiums so formuliert, dass die Antworten einer Realisierung der Wasserstadt überhaupt noch eine Chance bieten konnten?
2. An der Pressekonferenz waren seitens der Stadt der Stadtpräsident sowie die Leiterin Stadtbauamt eingeladen. Warum wurde seitens der Initianten nur gerade der Delegierte des Verwaltungsrates eingeladen? Ist dieses Vorgehen aus der Sicht des Stadtpräsidiums angesichts der Bedeutung dieser Informationsveranstaltung korrekt? Falls nein: Hat es dies beim einladenden Kanton bemängelt?
3. Warum hat niemand im Verlaufe der Pressekonferenz den offensichtlichen Fehler „80% der Fläche einer Wasserstadt liegen in der geschützten Witizone“ korrigiert? Es sind 20% und nicht 80%!
4. a. Hat es aus der Sicht des Stadtpräsidiums aufgrund der mehrjährigen Zusammenarbeit in besagter Angelegenheit in der zuständigen kantonalen Verwaltung Kräfte, die einerseits die Fortschritte bei der Stadtmistsanierung absichtlich verzögert haben, andererseits als Gegner des Projektes Wasserstadt auszumachen sind?
b. Müssen sich kantonale Behörden - unabhängig ihrer persönlichen Ansicht - gemäss ihrem Amtsauftrag neutral verhalten gegenüber Projekten wie der Wasserstadt?

- c. Hat sich das Stadtpräsidium aktiv in den Prozess eingebracht, um die Stadtmistfrage zu beschleunigen, so dass endlich Klarheit herrscht? Falls ja: Wann und wie? Falls nein: Warum nicht?
5. Sollten aus der Sicht des Stadtpräsidiums angesichts der Finanzlage und der bevorstehenden Kosten einer Totalsanierung des Stadtmistes sowie der weitherum anerkannterweise Leuchtturmcharakter aufweisenden Wasserstadt sowohl die Stadt als auch der Kanton Solothurn sehr an einer Realisierung interessiert sein?
 6. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg: Ist das Stadtpräsidium bereit, das Projekt Wasserstadt weiter zu verfolgen, indem z.B. ein zweites Rechtsgutachten erstellt wird, welches nicht Fragen zur Verhinderung des Projektes Wasserstadt stellt, sondern Fragen zu einer möglichen Realisierung im rechtlichen Sinne bzw. zu möglichen Lösungen der im ersten Gutachten dargestellten Probleme?
 7. Ist das Stadtpräsidium bereit, aktiv mit dem Kanton und den Initianten der Wasserstadt in absehbarer Zeit an einen Tisch zu sitzen und unvoreingenommen sowie mit positiver Grundhaltung mögliche Wege für eine Realisierung zu suchen?»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Stellungnahme

Die Kantonsrats-Fraktion FDP.Die Liberalen hat mit Datum vom 9. März 2016 die Interpellation „Todesstoss für die Wasserstadt Solothurn“ beim Regierungsrat eingereicht. In einigen Teilen entsprechen sich dieser Vorstosstext und die Fragen der im Gemeinderat am 15. März 2016 durch die SVP-Fraktion eingereichten Interpellation.

Die Stellungnahme des Regierungsrates zu dieser Interpellation liegt uns vor. Dieser können wir uns vollumfänglich anschliessen. Bei ähnlich gestellten Fragen wird der Text des Regierungsrates übernommen.

Die Idee, die hohen Kosten zur Sanierung der Stadtmistdeponien mit direkten und indirekten Erträgen aus der „wasserstadtsolothurn“ zu decken, überzeugt politisch. Dies ist mitunter der Grund für das Engagement der städtischen und kantonalen Behörden für das Projekt. Demgegenüber standen die rechtlichen Bedenken, welche von Anfang an bestanden, aber aufgrund des wachsenden politischen Drucks zur Unterstützung der Vision kaum Gehör fanden.

Die Beauftragung des Gutachters durch den Kanton erfolgte jedoch nicht im Geheimen. Am 3. Juli 2015 wurde im Rahmen der Kommunikation des weiteren Vorgehens zur Ausarbeitung des Sanierungsprojektes der Stadtmistdeponien darauf hingewiesen. Ebenso wurde das Gutachten am 1. September 2015 anlässlich der Beratung der überparteilichen Interpellation: „Stadtmistsanierung und Wasserstadt Solothurn (RRB 2015/329 vom 3. März 2015)“ im Kantonsrat thematisiert.

Die Interpellanten beziehen sich in ihrer ersten Frage auf spezifische Details des Rechtsgutachtens, und zwar die an Herrn Aemisegger gestellten Fragen. Diese lauteten wie folgt:

1. Inwiefern beeinflussen die hohen Kosten für die Sanierung der „Stadtmistdeponien“ das raumplanungsrechtliche Ermessen betreffend einen allfälligen Einzonungsentscheid zur Realisierung der „wasserstadtsolothurn“?

2. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Einzonung gemäss den Übergangsbestimmungen des revidierten RPG (Art. 38a RPG / Art. 52a Abs. 2 lit. c RPV) kompensationsfrei erfolgen kann? Erfüllt das Projekt „wasserstadtsolothurn“ diese Bedingungen?
3. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Einzonung nach der Genehmigung des kantonalen Richtplanes und der Inkraftsetzung des Planungsausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der spezifischen Ausgangslage in Kanton und Stadt Solothurn kompensationsfrei erfolgen kann? Erfüllt das Projekt „wasserstadtsolothurn“ diese Bedingungen?
4. In welchen Verfahren müssten die Interessen an einer Einzonung für die Realisierung der „wasserstadtsolothurn“ den Interessen am ungeschmäleren Erhalt der Kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Solothurn-Grenchen sowie des ISOS Inventareintrages gegenübergestellt und abgewogen werden?

Die Fragen der Interpellation können wir wie folgt beantworten:

1. **a. Hatte das Stadtpräsidium Kenntnis von den im Rechtsgutachten gestellten Fragen? Konnte es bei der Frageformulierung mithelfen oder dieselben gar selber formulieren? Falls nein: Wer hat die Fragen formuliert?**

Das Stadtpräsidium hatte Kenntnis von den Fragestellungen für das Rechtsgutachten und hätte die Möglichkeit gehabt, andere Fragen vorzuschlagen. Die Beauftragung des Rechtsgutachtens erfolgte in Absprache zwischen Kanton und Stadt, somit war die Frageformulierung ein gemeinsamer Entscheid.

Das Gutachten erfolgte aber im Auftrag des Kantons, ebenso die Auswahl des Gutachters und dessen Entschädigung.

- b. Sind die im Gutachten gestellten Fragen nach Auffassung des Stadtpräsidiums so formuliert, dass die Antworten einer Realisierung der Wasserstadt überhaupt noch eine Chance bieten konnten?**

Ja klar! Die Fragen erkundigen sich nach den Bedingungen, welche erfüllt sein müssten, um das Projekt zu realisieren.

2. **An der Pressekonferenz waren seitens der Stadt der Stadtpräsident sowie die Leiterin Stadtbauamt eingeladen. Warum wurde seitens der Initianten nur gerade der Delegierte des Verwaltungsrates eingeladen? Ist dieses Vorgehen aus der Sicht des Stadtpräsidiums angesichts der Bedeutung dieser Informationsveranstaltung korrekt? Falls nein: Hat es dies beim einladenden Kanton bemängelt?**

Im November 2015 meldete der Präsident der „wasserstadtsolothurn ag“ den städtischen und kantonalen Behörden eine künftige offizielle Ansprechperson für das Vorhaben. Somit war für den Kanton und die Stadt diese Ansprechperson relevant. Wenn zusätzlich noch andere Personen hätten anwesend sein müssen, wäre dies in der Verantwortung der „wasserstadtsolothurn ag“ gelegen.

3. **Warum hat niemand im Verlaufe der Pressekonferenz den offensichtlichen Fehler „80% der Fläche einer Wasserstadt liegen in der geschützten Witizone“ korrigiert? Es sind 20% und nicht 80%!**

Es handelt sich um einen Verschied im Gutachten, der leider unbemerkt blieb. Die der Textpassage auf Seite 14 des Gutachtens zugrundeliegenden Quellen weisen auf die Beantwortung der überparteilichen Interpellation: Stadtmistsanierung und Wasserstadt Solothurn (RRB 2015/329 vom 3. März 2015) hin. In dieser Antwort sind die Flächen-

verhältnisse richtig dokumentiert. Auch wird der Flächenanteil der Witischutzzone an demorts im Gutachten korrekt wiedergegeben.

Der Verschrieb hat keinerlei Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen im Dokument.

4. a. Hat es aus der Sicht des Stadtpräsidiums aufgrund der mehrjährigen Zusammenarbeit in besagter Angelegenheit in der zuständigen kantonalen Verwaltung Kräfte, die einerseits die Fortschritte bei der Stadtmistsanierung absichtlich verzögert haben, andererseits als Gegner des Projektes Wasserstadt auszumachen sind?

Wie in der Einleitung formuliert, haben Stadt und Kanton die Idee, die hohen Kosten der Sanierung der Stadtmistdeponien mit direkten und indirekten Erträgen aus der „wasserstadtsolothurn“ zu decken, politisch unterstützt.

Dies ist mitunter der Grund für das Engagement der städtischen und kantonalen Behörden für das Projekt. Demgegenüber standen jedoch die rechtlichen Bedenken, welche von Anfang an bestanden und kommuniziert wurden, jedoch wenig Gehör fanden.

In der Beantwortung der Motion vom 23. Juni 2013 im Gemeinderat (Geschäfts-Nr. 39) und im RRB Nr. 2015/329 vom 3. März 2015 wurde mehrmals auf die Risiken und Anforderungen hingewiesen.

Dass kantonale Stellen die Stadtmistsanierung absichtlich verzögert hätten oder die involvierten Personen gar Gegner der Wasserstadt sein sollten, kann aus unserer Sicht nicht bestätigt werden.

b. Müssen sich kantonale Behörden – unabhängig ihrer persönlichen Ansicht – gemäss ihrem Amtsauftrag neutral verhalten gegenüber Projekten wie der Wasserstadt?

Mitarbeitende der kantonalen wie städtischen Behörden vertreten – unabhängig von ihrer persönlichen Ansicht – die Interessen des Kantons bzw. der Stadt.

c. Hat sich das Stadtpräsidium aktiv in den Prozess eingebracht, um die Stadtmistfrage zu beschleunigen, so dass endlich Klarheit herrscht? Falls ja: Wann und wie? Falls nein: Warum nicht?

Die Stadt hat sich aktiv am Prozess der Altlastensanierung beteiligt.

Seit Mai 2010 besteht ein Lenkungsausschuss Entwicklungsgebiet Spitalfeld/Unterhof (Wasserstadt). Vertreten sind die Stadt mit Kurt Fluri (Vorsitz) und Andrea Lenggenhager, der Kanton mit Regierungsrat Roland Fürst, Bernard Staub (Chef Amt für Raumplanung) und Peter Heiniger (Chef Amt für Verkehr und Tiefbau) sowie die Wasserstadt ag, damals noch mit Ivo Bracher.

Die Altlastensanierung wird als Teilprojekt geführt, da von Beginn weg die Haltung vertreten wurde, dass die Altlastensanierung prioritär zu behandeln sei. Die Projektleitung des Teilprojektes Altlastensanierung liegt beim AVT des Kantons, Markus Spring (Abteilungsleiter Qualität und Spezialprojekte). Die Stadt ist mit Daniel Laubscher operativ vertreten. Als Fachexperte wurde Jürg Meyer von der Firma Holinger AG beigezogen. Das Teilprojekt untersteht einem Steuerungsausschuss, welcher von Peter Heiniger geführt wird. Die Stadt ist dort vertreten durch Andrea Lenggenhager. Weitere Teilnehmer sind seitens des Kantons Martin Würsten (Chef Amt für Umwelt), Martin Brehmer (Abteilungsleiter Boden AfU) und Ralph Kaiser (Stv. Leiter Rechtsdienst BJD). Somit war und ist die Stadt immer im gesamten Prozess involviert.

5. Sollten aus der Sicht des Stadtpräsidiums angesichts der Finanzlage und der bevorstehenden Kosten einer Totalsanierung des Stadtmists sowie der weitherum anerkannterweise Leuchtturmcharakter aufweisenden Wasserstadt sowohl die Stadt als auch der Kanton Solothurn sehr an einer Realisierung interessiert sein?

Sowohl der Kanton als auch die Stadt Solothurn waren und sind grundsätzlich an einer solchen Lösung interessiert. Aus diesem Grund wurde der Experte beauftragt, auf die erste - zentrale - Fragestellung zu antworten:

„Inwiefern beeinflussen die hohen Kosten für die Sanierung der „Stadtmistdeponien“ das raumplanungsrechtliche Ermessen betreffend einen allfälligen Einzonungsentcheid zur Realisierung der „wasserstadtsolothurn“?“

Allerdings wurde seitens des Stadtpräsidiums bereits seit Jahren auf die Stolpersteine hingewiesen, die nun auch im Rechtsgutachten bestätigt worden sind. Hier einige Beispiele, die auch ihren Niederschlag in den Medien gefunden haben:

Anlässlich der Präsentation der Wertschöpfungsstudie von Ecoplan vom 25.05.2011 im Alten Spital hat der Stadtpräsident darauf hingewiesen, dass gemäss (damals altem) Raumplanungsgesetz Art. 15 lit. b der Planungshorizont von 15 Jahren vorgeschrieben ist, welcher den Umfang der möglichen Bauzone definiert. Ebenso hat der Stadtpräsident auf die Problematik der Fruchtfolgefläche hingewiesen. Als weitere Stolpersteine hat er das bis 2051 dauernde Baurecht des TCS für den Campingplatz und den Bootshafen sowie die landwirtschaftliche Pacht mit einer Verlängerungsoption bis 2040 erwähnt. Darüber hat die SZ vom 26.05.2011 orientiert.

Anlässlich einer öffentlichen Präsentation am 29.02.2012 im Landhaus hat der Stadtpräsident dieselben Vorbehalte nochmals aufgeführt. Anwesend an dieser Versammlung waren neben den Vertretern der Wasserstadt zahlreiche mögliche Investoren und Interessenten.

An einem Info-Anlass der REPLA Espace Solothurn vom 21.11.2012 hat der Stadtpräsident wiederum auf die raumplanerischen Vorbehalte hingewiesen, ebenso auf die landwirtschaftliche Pacht, das Baurecht des TCS, auf die Witschutzzone sowie auf den seines Erachtens unrealistischen Zeithorizont seitens der Investoren.

In der Beantwortung der Motion der FDP-Fraktion vom 23.10.2013 hat das Stadtpräsidium nochmals ausdrücklich auf diese und weitere Stolpersteine hingewiesen (Protokoll des GR vom 25.06.2013, Geschäfts-Nr. 39).

Anlässlich der Eröffnung der HESO vom 19.09.2014 wiederholte der Stadtpräsident dieselben Bedenken ein weiteres Mal.

Gemäss Berichterstattung in der SZ vom 11.12.2014 hat sich eine Mehrheit des Gemeinderates der (einspracheberechtigten) Gemeinde Bellach gegen eine Beeinträchtigung der Witschutzzone durch die Wasserstadt ausgesprochen. Ein ebenfalls einspracheberechtigter Bellacher Gemeinderat und Anrainer der möglichen Wasserstadt hat sich an dieser GR-Sitzung ebenso dezidiert gegen dieses Vorhaben ausgesprochen.

In seiner Entscheidung betreffend Anpassung der Piste des Flughafens Grenchen hat der Regierungsrat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kantonale und regionale Interessen nicht genügen, um in die kantonale Schutzzone Witi einzugreifen. Dazu brauche es immer auch ein nationales Interesse.

Somit sind seitens des Stadtpräsidiums, aber auch des Kantons im Laufe der Jahre die bekannten Vorbehalte immer wieder angebracht und Hinweise auf mögliche Stolpersteine für das an sich begrüssenswerte Projekt klar und öffentlich geäussert worden. Leider sind diese Einwände seitens der Wasserstadt-Investoren stets unter den Tisch gewischt worden. Das Gutachten Dr. Aemiseggens hat diese Vorbehalte nun bestätigt.

Ab und zu ist auch die Behauptung vorgebracht worden, die raumplanerischen Bedenken liessen sich mit Kompensationsmassnahmen aus dem Weg räumen. Obwohl seitens des Stadtpräsidiums immer wieder darauf hingewiesen worden war, ist folgende Tatsache offenbar ebenfalls nicht zur Kenntnis genommen worden: Die einzig mögliche Kompensation, welche die Stadt selbst anbieten könnte, befindet sich auf dem Gebiet des Weitblicks. Dieses umfasst jedoch von seinen insgesamt 12.4 ha lediglich 4.8 ha reine Bauzone und weitere 4.3 ha Arbeitszonen mit 80 % Bruttogeschossfläche Wohnen. In weiteren 3.3 ha Arbeitszonen sollen 20 % Bruttogeschossflächen Wohnen zugelassen werden. Mit anderen Worten war schon sehr früh klar, dass rein rechnerisch das Gebiet des Weitblicks nie und nimmer für eine Kompensation ausreichen würde. Abgesehen davon wäre unseres Erachtens eine solche Kompensation auch nicht zulässig gewesen, da sich das Gebiet des Weitblicks raumplanungsrechtlich zweifellos besser und vor allem früher für eine Überbauung eignet als das für die Wasserstadt vorgesehene Gebiet.

Ausserhalb der Stadtgrenzen eine Kompensationsfläche zu finden, ist illusorisch. Mögliches Kompensationspotenzial ist mit der Ablehnung der Fusion Top 5 ausgeschieden. Die Interpellanten haben bekanntlich dabei tatkräftig mitgewirkt.

Das Stadtpräsidium hat im Übrigen seine Bemühungen um eine Realisierung der Wasserstadt insofern bekräftigt, als es mit dem TCS nach Verhandlungen so verblieben ist, dass unter Abgeltung sämtlicher diesem entstehenden Kosten eine vorzeitige Aufhebung oder Abänderung des Baurechtes grundsätzlich möglich wäre.

Auch mit dem landwirtschaftlichen Pächter konnte eine Einigung dahingehend gefunden werden, dass dieser sich einer vorzeitigen Inanspruchnahme seines Pachtlandes durch die Wasserstadt nicht widersetzt hätte.

Ferner ist auf Initiative des Stadtpräsidiums mit den einspracheberechtigten Umweltschutzorganisationen im Hinblick auf eine mögliche Kompensation der Beeinträchtigungen des Witschutzes Kontakt aufgenommen worden.

6. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg: Ist das Stadtpräsidium bereit, das Projekt Wasserstadt weiter zu verfolgen, indem z.B. ein zweites Rechtsgutachten erstellt wird, welches nicht Fragen zur Verhinderung des Projektes Wasserstadt stellt, sondern Fragen zu einer möglichen Realisierung im rechtlichen Sinne bzw. zu möglichen Lösungen der im ersten Gutachten dargestellten Probleme?

Wir benötigen kein zusätzliches Rechtsgutachten und werden uns kostenmässig auch an keinem weiteren Gutachten beteiligen. Die Antworten für eine mögliche Realisierung des Projektes können bereits aus den Antworten des vorliegenden Gutachtens abgeleitet werden. Die entsprechenden Fragen waren nicht suggestiv.

Jedoch kann man die Initianten der Wasserstadt nicht daran hindern, selbst ein Gutachten in Auftrag zu geben.

Die Haltung, dass sich letztlich jedes rechtliche Problem lösen lässt, hat oft seine Berechtigung. Im vorliegenden Fall liegt der Schlüssel der Lösung allerdings bei der Revision mehrerer Bundesgesetze. Dass dieser Lösungsweg auch unter der Berücksichtigung des „Leuchtturmcharakters“ der Wasserstadt Solothurn ausser Reichweite liegt, dürfte unbestritten sein. Aus dem Gutachten geht rechtlich aussergewöhnlich klar hervor, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen sind. Es besteht kein juristischer Spiel-

raum der Stadt im Hinblick auf die Wasserstadt. Bundesgesetze sind zu befolgen. Dass sich sehr langfristig das Raumplanungsproblem aufgrund der Bevölkerungsentwicklung möglicherweise löst, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

7. Ist das Stadtpräsidium bereit, aktiv mit dem Kanton und den Initianten der Wasserstadt in absehbarer Zeit an einen Tisch zu sitzen und unvoreingenommen sowie mit positiver Grundhaltung mögliche Wege für eine Realisierung zu suchen

Die Rahmenbedingungen, auf welche wir immer hingewiesen haben und die durch das Gutachten bestätigt wurden, werden sich mittelfristig nicht ändern lassen. Deshalb müssten die Interessenten neue Lösungsvorschläge aufzeigen. Das Gutachten legt präzise dar, welche Rahmenbedingungen von den Initianten einzuhalten sind.

Die Behauptung, Stadt und Kanton seien in dieser Angelegenheit voreingenommen, wird auch mit steter Wiederholung nicht wahr.

Roberto Conti hält einleitend fest, dass das Projekt Wasserstadt für die SVP-Fraktion nicht vom Tisch ist. Im Gegenteil: Sie wird sämtliche Bestrebungen unterstützen, die eine Realisierung dieses Projektes ermöglichen. Beim Vorgehen der Regierung zusammen mit der Stadt ist in erster Linie eine Absicht erkennbar, nämlich, dass ein Definitivum vorliegt, welches die Wasserstadt nicht ermöglicht. Man versteckt sich dabei hinter dem Rechtsgutachten, das einem ausgewiesenen Fachmann in Auftrag gegeben wurde und man betont dabei die Behördenrolle, die bewusst eingenommen werde. Es ist klar, dass bei diesem Vorgehen gar keine andere Erkenntnis als die vorliegende gewonnen werden konnte. Die Interpellation wurde aufgrund folgender zwei Punkte eingereicht: Einerseits, dass etwas mehr Informationen gewonnen werden können als bei derjenigen, die im Kantonsrat eingereicht wurde. Andererseits hat sich der Interpellant dabei einen Funken Hoffnung für die Wasserstadt erhofft. Der erste Punkt wurde zu einem kleinen Teil erfüllt, der zweite leider nicht. Nun zu den konkreten Fragen und Antworten. Frage 1: Das Stadtpräsidium betont, dass sich die Fragen nach den Bedingungen erkundigen, die erfüllt sein müssten, um das Projekt zu realisieren. Man könnte dies auch anders sehen, nämlich, dass die Fragen mit so vielen Hindernissen gestellt wurden, dass als Antwort nur ein „Nein“ herauskommen konnte. Es bestanden viel zu grosse Hypothesen bei der Fragestellung und dafür wäre gar kein Rechtsgutachten notwendig gewesen, denn das hätte man eigentlich alles schon gewusst. Frage 2: Es ist fragwürdig, wenn festgehalten wird, dass nur eine offizielle Ansprechperson gemeldet war. Dies ist seines Erachtens nicht das, was man unter „Comment“ versteht. Frage 3: Es ist einfach nur peinlich, dass niemand diesen Fehler bemerkt hat. Mehr kann dazu nicht gesagt werden. Frage 4: Der Referent hat auch schon andere Aussagen wahrgenommen, als sie das Stadtpräsidium festgehalten hat. Es ist einer städtischen oder kantonalen Behörde nicht würdig, umso mehr, wenn bei der Antwort zu 4c zu entnehmen ist, wie viele Personen bei der Stadtmistfrage involviert waren. Was genau wurde unternommen, um dieses Teilprojekt voranzutreiben? Allenfalls waren zu viele Personen dabei. Dies bleibt eine Blackbox. Frage 5: Das Stadtpräsidium gibt hier zu, dass es mehrere Male auf die Stolpersteine hingewiesen hat. Auch seitens des Kantons seien die Vorbehalte immer wieder festgehalten worden. Frage 6 und 7: Zu diesen beiden Fragen muss nicht viel gesagt werden, da zwischenzeitlich klar ist, dass ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Zusammenfassend hält er fest, dass die Erkenntnis, dass die Kombination zwischen der Stadtmistsanierung und der Realisierung der Wasserstadt wirklich erfolgsversprechend gewesen wäre. Es ist eine Aufgabe, die von der Stadt oder vom Kanton aufgenommen werden könnte. Wäre diese Erkenntnis da gewesen, hätten wohlwollend und unterstützend Massnahmen ergriffen werden können im Sinne, dass von Beginn an gemeinsam mit den Investoren etwas geschaffen worden wäre. In Kombination mit der Frage nach der Stadtmistsanierung hätte Klarheit geschaffen und aktiv vorangetrieben werden können. Herausgekommen ist aber ein eher passives Hin-

weisen auf unüberwindbare Hindernisse - immer und immer wieder. Zudem gab es irgendwelche Bremsklötze auf dem Weg zur Erlangung von Klarheit betreffend Stadtmistsanierung. Es ist bei den Behörden - im Gegensatz zur SVP-Fraktion - kein Goodwill mehr vorhanden für die Wasserstadt. Aus dieser Sicht ist der Interpellant von den Interpellationsantworten nicht befriedigt. Inhaltlich wurde zwar viel geschrieben - was durchaus attestiert wird - aber mit der Qualität der Antworten kann er sich nicht zufrieden geben.

Beat Käch hält einleitend fest, dass die FDP-Fraktion zu Interpellationen von anderen Fraktionen meistens keine Stellung nimmt. Die Interpellation haben aber auch Fraktionsmitglieder der FDP-Fraktion unterschrieben und für diese nimmt der Referent Stellung, d.h. also nicht für die ganze Fraktion. „Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg.“ - dies kann zusammenfassend festgehalten werden. Die Kantonsrats-Fraktion FDP. Die Liberalen hat zum Thema Wasserstadt eine Interpellation eingereicht und war von den Antworten des Regierungsrats enttäuscht und nicht befriedigt. Dass sich das Stadtpräsidium der Stellungnahme des Regierungsrats vollumfänglich anschliessen wird, hat sie zwar erwartet, ist für sie aber doch enttäuschend. Für die Stadt Solothurn wäre das Projekt Wasserstadt ja noch viel bedeutender als für den Kanton, und das wäre für ihn eine echte Vision; mindestens eine, die so gross ist, wie es von den Befürwortern einer Fusion ins Feld geführt wurde. Das Projekt Wasserstadt von Herzog/De Meuron würde die einmalige Chance bieten, das Problem Stadtmist, das bald gelöst werden muss (im September 2016 sollen die Resultate auf dem Tisch liegen), kostengünstig zu lösen und es würde für die Stadt Solothurn und den Kanton ein einmaliges Leuchtturmprojekt entstehen, das weit über die Kantonsgrenze ausstrahlen würden. Der Kanton hat für die nächsten 15 Jahre wohl genügend Bauland, obwohl die Wachstumsprognose für die Bevölkerung nach einem Artikel in der heutigen SZ nach oben angepasst werden muss. Dies hat auch RR Roland Fürst bestätigt aber mit der Einschränkung, dass die Bauzonen zum Teil am falschen Ort liegen. Die Nachfrage nach Bauland in der Wasserstadtzone ist klar ausgewiesen, es bestehen mehrere hundert ernsthafte Nachfragen, etwa die Hälfte von ausserkantonalen Interessenten. Diese gehen halt dann wohl in die geplante Grossüberbauung Riverside oder Schöngrün. Dass eine Einzonung der Wasserstadt grosse Hürden überspringen muss, haben die Promotoren der Wasserstadt und auch die FDP nie bezweifelt. Die Fragen an den Rechtsgutachter haben aber klar aufgezeigt, dass der Regierungsrat und auch das Stadtpräsidium an einer möglichen Realisierung gar nicht so stark interessiert sind. Sonst hätte eine Frage zumindest wie folgt gelautet: „Wie ist eine Wasserstadt machbar und wie könnten die allseits bekannten Hindernisse überwunden werden?“ Die FDP ist überzeugt, dass das Gebiet Wasserstadt irgendeinmal überbaut werden wird - auch wenn nicht heute oder morgen. Ansonsten wird die teuerste Kuhweide Europas realisiert. Nun zu den konkreten Fragen und Antworten. Frage 1: Die FDP bleibt dabei, dass keine Fragen gestellt wurden, wie die bekannten Hürden beseitigt oder übersprungen werden könnten. Der Regierungsrat ist von der Fragestellung wohl auch nicht mehr so überzeugt, sonst würde er kaum ein zweites Rechtsgutachten mit ergänzender Fragestellung beim gleichen Experten einfordern. Frage 2: Die Antwort auf diese Frage ist eigentlich falsch. Richtig ist, dass der neue Präsident, Markus Graf, das Gutachten einige Tage vor der kurzfristig einberufenen Einladung zur Pressekonferenz mit einer Sperrfrist erhalten hat. Beat Käch zitiert Folgendes aus dieser Einladung: *„Bitte beachten Sie! Die Promotoren der „wasserstadtsolothurn“ werden erst kurz vor der Medienkonferenz über das Gutachten informiert. Als Journalist/-in erhalten Sie die Medienmitteilung sowie das Gutachten zu Ihrer Vorbereitung bereits im Voraus. Dies mit der Aufforderung, die Sperrfrist 15 Uhr einzuhalten und vor der Medienkonferenz weder mit den Referenten noch mit den Promotoren Kontakt aufzunehmen. Danke für Ihre Fairness!“* Man wollte also die Promotoren der Wasserstadt überumpeln und ihnen keine Möglichkeit geben, auf das Gutachten zu reagieren. Frage 3: Die Witischutzzone ist ein Hauptstolperstein der Wasserstadt und daher mit grosser Sorgfalt zu betrachten. Es mutet schon etwas sonderbar an, dass genau hier ein grosser Verschieb im Gutachten entstanden sein soll, der leider unbemerkt blieb. Statt 80 Prozent liegen nur 20 Prozent der Fläche einer Wasserstadt in der geschützten Witischutzzone. Tatsache ist, dass knapp 8 ha Projektperimeter Wasserstadt in der 1'500 ha grossen Witischutzzone liegen, d.h. gerade einmal 5 Promille der Witischutzzone. Ausserdem sind hierfür gleichwertige

Ersatzflächen auf der Insel vorgesehen. Dies wird im Gutachten mit keinem Wort erwähnt. Die Witischutzzone wird also nur minim im Osten tangiert und durch eine ökologische Insel kompensiert. Alle Umweltschutzverbände müssten an einer Realisierung der Wasserstadt eigentlich Freude haben. Frage 5: Die FDP will den Weitblick und die Wasserstadt nicht gegeneinander ausspielen und ist sich bewusst, dass sich das Gebiet Weitblick raumplanungsrechtlich zweifellos besser und v.a. früher für eine Überbauung eignet als das für die Wasserstadt vorgesehene Gebiet. Die Überbauung Weitblick wird ja sowieso etappiert und da hätte man evtl. eine gewisse Kompensationsmöglichkeit gehabt. Dass das mögliche Kompensationspotential bei einer Fusion noch grösser gewesen wäre, bezweifelt sie. Der Vorwurf an die Gegner einer Fusion in diesem Zusammenhang sieht eher nach schlechten Verlierern aus. Für sie ist es wichtig, dass die einmalige Chance Wasserstadt oder eines anderen Projekts im Richtplan gewahrt bleiben kann und daher unbedingt als Zwischenergebnis im Richtplan erhalten bleibt. Dies ist vom Regierungsrat, vom Amt für Raumplanung und vom Stadtpräsidium explizit sicherzustellen. Frage 6: Wie schon erwähnt, wird der Kanton zusammen mit den Initianten der Wasserstadt ein weiteres Gutachten beim gleichen Experten mit Ergänzungsfragen erstellen lassen und sie erwartet, dass auch das Stadtpräsidium dieses unterstützen wird. Von den Antworten des Stadtpräsidiums ist die FDP-Fraktion nicht befriedigt und für sie ist die Wasserstadt noch nicht gestorben.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** kennt kein Projekt, bei dem es so viele unbelehrbare Besserwisser gibt, welche die Realität einfach nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Dies fängt bereits mit der Suggestion an, dass Fragen gestellt wurden, die auf dieses Ergebnis hingezielt haben sollen. Es wurde explizit gefragt, inwiefern die hohen Kosten Einfluss nehmen, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, damit die Wasserstadt umgesetzt werden kann und schlussendlich auch mit welchen Verfahren dies möglich sei. Wer dahinter ein Ziel zu erkennen glaubt, dass eine ablehnende Haltung angestrebt wurde, ist schlichtweg komisch gewickelt. Abgesehen davon lässt sich ein Experte, wie dies Dr. Heinz Aemisegger ist, nicht von Fragen beeinflussen, sondern er macht seine Analyse und liefert die Antworten. Im Übrigen gibt der Kanton kein neues Gutachten in Auftrag, dies macht wenn schon die wasserstadtsolothurn ag. Markus Graf wurde der Stadt als einziger Vertreter mitgeteilt. Mit ihm wurde am 22. Januar 2016 telefonisch der Termin der Pressekonferenz vom 3. März 2016 abgemacht. Der Termin sollte eigentlich früher, d.h. anfangs Februar, stattfinden. Aufgrund von verschiedenen Abwesenheiten war dies aber nicht möglich. Im Übrigen hätte er gar nicht zwingend eingeladen werden müssen. Die Vorstellung einer Expertise bedeutet nicht, dass die andere Partei eingeladen werden muss. Der Termin hätte ohne ihn stattfinden können und er hätte zu einem späteren Zeitpunkt Stellung nehmen können. Andere Gutachten werden in der Regel auch nicht in Anwesenheit der anderen Partei vorgestellt. Es will einfach nicht zur Kenntnis genommen werden, dass bereits gemäss altem Raumplanungsrecht von 1986 ein Planungshorizont von 15 Jahre gilt. Es kann offenbar auch nicht zur Kenntnis genommen werden, dass für die Entsorgung des Stadtmistes die Stadt null Kompetenzen hat - der Entscheid liegt beim Bundesamt für Umwelt (Bafu). Gestützt auf den Entscheid des Bafu's entscheidet der Kanton. Das Bafu entscheidet endgültig, wie viel entsorgt werden muss und davon hängt der Subventionierungsgrad ab. Von diesem Entscheid hängt der Subventionierungsgrad des Kantonalen Altlastenfonds ab. Den Rest hat die Stadt zu tragen. Dieser Entscheid ist immer noch offen und es ist spürbar, dass das Bafu wenn möglich keine Totalsanierung machen will. Eine entsprechende Verfügung müsste allenfalls bis vor Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Falls die Stadt und der Kanton Recht bekommen, wird ca. 2 Jahre später eine neue Verfügung gesprochen. Im umgekehrten Fall ist der Entscheid definitiv und der Kanton wird gestützt darauf ebenfalls nur eine Teilentsorgung subventionieren. Das Delta ist dann keine gebundene Ausgabe mehr, sondern eine freiwillige, die aufgrund der Höhe an der Urne beschlossen werden muss. Irgendeinmal wird die Realisierung der Wasserstadt möglich sein, dies ist jedoch eine Frage von Generationen. Der Planungshorizont von 15 Jahren wurde bei der kürzlich erfolgten Raumplanungsabstimmung erneuert und bestätigt. Deshalb gibt es auch keine Richtplanänderung. Ob sich eine Gemeinde für eine Kompensation zur Verfügung stellt, ist offen. Es ist starrsinnig, dass man automatisch als Gegner des Projekts gilt, wenn man Einwände gegen dieses festhält. Welche Interessen sollte die Stadt haben, dass

die Wasserstadt nicht realisiert werden soll? Die Stadt hätte wohl kaum Verhandlungen mit dem TCS, den Umweltschutzorganisationen usw. geführt, wenn kein Interesse vorhanden wäre. Es wurde ausschliesslich auf die Stolpersteine hingewiesen. Diese wollten jedoch nie zur Kenntnis genommen werden, stattdessen wurden sie verdrängt. Wer einen Stolperstein erwähnt hat, der wurde als Projektgegner bezeichnet. Dies war die Haltung der Initianten. Von den Initianten wurde auch nie zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der Aare-schlaufe um öffentliches Gewässer handelt und nicht um Privateigentum der Wasserstadtso-lothurn ag. Der Kanton ist Eigentümer des Wassers und dieser wurde nie angefragt, ob er dies will. Im Weiteren wurde auch nie ein hydrologisches Gutachten vorgelegt. Es ist unbestritten, dass sich die Stadt nur in Richtung Westen entwickeln kann. Irgendeinmal wird das Gebiet überbaut. Die Stadt hat das Interesse, dass eine Totalsanierung erfolgt. Der Ent-scheid liegt jedoch nicht bei der Stadt. Wille und Weg sind hier eine billige Phrase. Der Wille kann kein Gesetz ändern, dies kann nur der Gesetzgeber machen. Abschliessend hält er fest, dass nach dem Entscheid betreffend Pistenverlängerung beim Flughafen Grenchen erst recht klar wurde, dass die Witschutzzone unantastbar ist und dies unabhängig davon, um wie viele Hektaren es sich handelt. Das Witschutzgesetz kann auch nicht mit gutem Willen zur Seite geschoben werden. Beim Entscheid betreffend Pistenverlängerung hat die Regie-rung deutlich festgehalten, dass zur Einschränkung der Witschutzzone, die ein nationales Projekt ist, auch ein nationales Interesse notwendig wäre. Ob die Wasserstadt von nationa-lem Interesse ist, ist eine andere Frage.

Es wird zur Kenntnis genommen, **dass der Interpellant von der Interpellationsantwort nicht befriedigt ist.**

Verteiler
Stadtpräsidium
Leiterin Stadtbauamt
Leiterin Rechts- und Personaldienst
ad acta 012-5, 790-3

14. Juni 2016

Geschäfts-Nr. 34

9. Interpellation von Roberto Conti, SVP, und Mitunterzeichnenden, vom 15. März 2016, betreffend «Nachlese zur Fusionsabstimmung»; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlagen: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 10. Mai 2016

Roberto Conti, SVP, und Mitunterzeichnende, haben am 15. März 2016 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Nachlese zur Fusionsabstimmung

In einem reifen staatsbürgerlichen Entscheid haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden von Solothurn und Zuchwil die geplante Fusion abgelehnt, dies trotz starker Propaganda seitens der Verwaltung, der Wirtschaftsorganisationen und praktisch aller politischen Kräfte und trotz tatkräftiger Unterstützung seitens der Medien. Trotzdem verbleiben noch mehrere Punkte, die kritisch zu hinterfragen sind: Sie betreffen

- die Vergabe des Beratungsmandats, die dem geltenden Submissionsrecht widerspricht;
- das Engagement der Regio Energie als städtischer Betrieb im Abstimmungskampf;
- das kurzfristige Eingreifen der beiden Gemeindepräsidenten in den Abstimmungskampf durch Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse;
- das Verschweigen von Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Einzonung des Areals des „Stadtmistes“, obwohl diese seit längerem bekannt waren;

In diesem Zusammenhang möchte ich höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

1. Warum wurde das Beratungsmandat zur Fusion in der Höhe von Fr. 319'000.-- ohne öffentliche Ausschreibung an die Hochschule Luzern vergeben, obwohl das Submissionsrecht bei Dienstleistungsaufträgen ab Fr. 250'000.-- eine öffentliche Ausschreibung zwingend vorschreibt?
2. a) In welcher Weise hat sich die Regio Energie am Abstimmungskampf beteiligt
 - durch finanzielle Beiträge an das befürwortende Abstimmungskomitee?
 - durch Einsatz eigener personeller Ressourcen?
 - durch zur Verfügung stellen von Sachmitteln (etwa Räumlichkeiten etc. für Medienkonferenzen)?b) Wie hoch sind die internen und externen Kosten, die der Regio Energie dadurch entstanden sind?
3. Weshalb haben die beiden Gemeindepräsidenten kurz vor dem Abstimmungstermin die (durchaus erfreulichen) Rechnungsergebnisse und namentlich die Verbesserung der Verschuldungssituation öffentlich kommuniziert, obwohl man es in der Abstimmungsbotschaft noch nicht für nötig befunden hatte, auch nur einen Satz über die durchaus problematische Verschuldung der Einwohnergemeinde Zuchwil zu verlieren?
Wurde diese kurzfristige Aktion deshalb inszeniert, um auf eine zu diesem Zeitpunkt hängigen Stimmrechtsbeschwerde zu reagieren?
Weshalb wurden vorgängig nicht die politischen Behörden (GRK, Gemeinderat informiert)?
Da man ja offensichtlich in der Lage ist, das städtische Rechnungsergebnis bereits Ende Februar öffentlich bekannt zu geben und nicht wie in allen vorangegangenen Jahren erst anfangs April: Wird man dies auch in den kommenden Jahren so handhaben?

4. Weshalb hat man das auch im Zusammenhang mit der Fusion äusserst wichtige Rechtsgutachten betreffend Einzonung des Stadtmistes erst nach durchgeführter Abstimmung kommuniziert, obwohl dieses bereits seit zweieinhalb Monaten (seit 23.12.15) vorlag?
Wenn denn, wie angeführt wurde, terminliche Gründe für die lange Frist zwischen Vorliegen und öffentlicher Bekanntmachung verantwortlich waren, weshalb wurden dann die Medien so kurzfristig zu dieser Medienkonferenz eingeladen, nämlich innert Stunden? Und weshalb ausgerechnet während eines Sitzungstages der eidgenössischen Räte, bei welchen der Stadtpräsident ansonsten nicht für städtische Aufgaben zur Verfügung steht?»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Frage 1:

Gemäss Submissionsverordnung § 2 Abs. 2 gelten die im Anhang 1 aufgeführten Aufträge als Dienstleistungsaufträge, welche dem Submissionsgesetz unterstehen. Der erwähnte Anhang 1 zählt 18 Dienstleistungsaufträge auf. Beratungsmandate der Art, wie es der Hochschule Luzern vergeben worden ist, figurieren darunter nicht.

Frage 2:

Die Regio Energie Solothurn war im Hinblick auf die Erarbeitung des Fusionsvertrages in verschiedenen Arbeitsgruppen involviert. Im Abstimmungskampf hat sie sich weder mit finanziellen Beiträgen noch mit dem Einsatz eigener personeller Ressourcen oder von Sachmitteln beteiligt. Ihr sind weder interne noch externe Kosten entstanden.

Frage 3:

Nachdem im Abstimmungskampf die Frage der Finanzen und Steuern zum Hauptthema geworden war, fanden wir es richtig, die Rechnungsergebnisse unmittelbar nach deren Ermittlung öffentlich zu kommunizieren.

Mit den beiden Stimmrechtsbeschwerden vom 8. Februar 2016 hat dies keinen Zusammenhang.

Wäre es nicht so kurz vor dem Abstimmungstermin gewesen, wäre die GRK am 25. Februar 2016 zuerst informiert worden. Inhaltlich hätten aber nicht mehr Informationen abgegeben werden können, als dies den Medien zu entnehmen war.

Bei diesem „Rechnungsergebnis“ kann es sich erst um das grobe positive oder negative Saldoergebnis handeln. Wir werden dies auch in den kommenden Jahren bekannt geben, wenn es vorliegt.

Frage 4:

Die Medienkonferenz betreffend Wasserstadt Solothurn vom 3. März 2016 ist mit dem Vertreter der Initianten telefonisch am 22. Januar 2016 vereinbart worden. Allseitige Terminschwierigkeiten machten eine frühere Kommunikation unmöglich.

Die Medienkonferenz konnte nicht vor der Bekanntgabe des Gutachtens an den Vertreter der Initianten einberufen werden.

Die Sitzungen des Nationalrates werden in den beiden ersten Sessionswochen jeweils am Donnerstag um 13.00 Uhr abgeschlossen. Die Medienkonferenz fand am Nachmittag statt.

Gemäss **Roberto Conti** ging es in dieser Interpellation darum, einige kritische Fragen zu durchleuchten. Vor der Abstimmung waren seitens der Presse sowohl kritische als auch befürwortende Meinungen zur Fusion deutlich erkennbar und auch prägnant vertreten. Verglichen mit der Dominanz der einflussreichen Befürworter der Fusion fristeten die Gegner der Fusion sowohl in der Medienpräsenz als auch finanziell ein Mauerblümchendasein. Mit den vorliegenden Antworten hat das Stadtpräsidium die Fragen zwar beantwortet, jedoch zum Teil in sehr knappen Worten und auch nicht mit der vom Interpellanten erwarteten Transparenz. Es bleiben daher diverse Punkte unbeleuchtet oder diffus, worauf er jetzt eingehen möchte. Mit der Antwort auf Frage 1 wird aus seiner Sicht eine Verletzung des Submissionsrechtes offenkundig, ist doch die erwähnte Liste im Anhang 1 nur zuständig für § 2 Abs. 2, der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, 721.55), welcher für den Bereich Staatsverträge gilt. Per Beschluss vom 24.02.2004 / eingefügt 01.05.2004 wurde jedoch § 2bis, der für den Binnenbereich zuständig ist. Wörtlich wurde Folgendes festgehalten: *„Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen alle Arten von Aufträgen den Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen.“* Die Grenze liegt bei Fr. 250'000.--, so, dass eine Submission zwingend hätte erfolgen müssen und das Vorgehen der Stadt Solothurn aus seiner Sicht als rechtlich inkorrekt zu bezeichnen ist. Was eine Submission zudem für einen Nutzen gebracht hätte, kann hier nur vermutet werden. Es gäbe auf dem Markt durchaus auch andere Berater dieser Thematik, (z.B via FHNW), die ein qualitativ besseres Ergebnis zu einem finanziell günstigeren Preis geliefert hätte als dasjenige der sogenannten auf die Thematik spezialisierten Hochschule Luzern. Als Fazit dieser juristischen Verfehlungen der Stadt - sofern er richtig liegt - empfiehlt er dem GPA, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Die Antwort auf Frage 2 über das Engagement der Regio Energie wird so mit Erstaunen zur Kenntnis genommen und kann aufgrund der vorliegenden Antwort nicht weiter diskutiert werden. Immerhin fand am Abstimmungssonntag im Hybridwerk der Regio Energie ein beachtlicher Anlass statt. Waren da keine Personen und Sachmittel beteiligt? Zu Frage 3: Das erstmalige und in dieser Art unpassende Vorpreschen der Rechnungsergebnisse über die Presse unmittelbar vor dem Abstimmungstermin war zweifelsfrei ein Versuch der Stimmungsmache der Fusionsbefürworter. Auch mit der vorliegenden Antwort ist dieses Vorgehen als Abstimmungspropaganda zu beurteilen, dies, obwohl die Stadt bekanntlich keine solche machen wollte. Als übergangenes GRK-Mitglied und als ebenso übergangenes GR-Mitglied über den Weg der Medien von diesem tollen Rechnungsabschluss zu erfahren, ist unschön und verletzend. Mindestens die Gleichzeitigkeit wäre eine minimale Anstandsregel. Sollte das Ergebnis in den kommenden Jahren ebenso mit einer frühzeitigen Information gehandhabt werden, so wünschte er sich als Gemeinderat, dies nicht erst via Presse zu erfahren. Frage 4: Der gewählte Termin bei der Medienkonferenz „Wasserstadt“ ist und bleibt fragwürdig. Dies einerseits wegen der mit Termenschwierigkeiten nur schwer verständlichen, über zweimonatigen Verspätung der Kommunikation eines derart wegweisenden und vernichtenden Gutachtens, andererseits weil der Termin unmittelbar nach der Fusionsabstimmung kurzfristig einberufen wurde. Ob ein Zusammenhang besteht überlässt er dem interessierten Zuhörer oder der interessierten Zuhörerin. **Roberto Conti ist von den Antworten nicht befriedigt.**

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** ist die Submissionsverordnung klar geregelt und abgesehen davon hat niemand Beschwerde eingereicht. Das Hybridwerk wurde als Ort ausgewählt, da es sich in der Mitte von Solothurn und Zuchwil befindet. Der Interpellant kann gerne in seiner Agenda nachschauen, ob er zwischen dem 22. Januar und 3. März 2016 - ausser sonntags - einen freien Termin finden kann. Der Interpellant hat vergessen nachzufragen, ob allenfalls noch andere Unternehmungen oder Organisationen Einfluss auf den Ausgang der Abstimmung nehmen wollten. In diesem Zusammenhang konnten folgende, interessante Dinge festgestellt werden: Mit Datum 14. September 2015 hat er einen Brief der Einwohnergemeinde Kriegstetten, unterzeichnet von Manfred Küng in seiner Funktion als Gemeindepräsident von Kriegstetten, erhalten. Darin wurde festgehalten, dass das Gutachten eines St. Galler Rechtsanwaltes die Fusion nur als verfassungsmässig einstufte, wenn eine kanto-

nale Volksabstimmung die Neueinteilung der Wahlkreise infolge von „Top 5“ bejahe (Nebenbei machte Herr Küng – auf dem Briefpapier der EG Kriegstetten! – noch Werbung für seine Kandidatur als Nationalrat). Beim St. Galler Rechtsanwalt handelt es sich um Dr. Martin Looser, einen Bürokollegen von Manfred Küng. In diesem Schreiben wurde von Manfred Küng angeboten, dass er das Gutachten auf Wunsch den Adressaten zukommen lassen wird. Damit machte er das Gutachten praktisch öffentlich. Das Gutachten wurde interessanterweise im Auftrag der AEK erstellt. Es wurde am 10. März 2014 an AEK-Direktor Walter Wirth mit folgendem Wortlaut zugestellt: *„Gemäss Ihrem Auftrag erstatten wir Ihnen folgendes Rechtsgutachten“*. Im Vorfeld der Abstimmung wurde vermutet, dass die AEK die Fusion verhindern will. Sie hat eine aktive Rolle jedoch immer verneint. Obwohl Stadtschreiber Hansjörg Boll zu jenem Zeitpunkt im Verwaltungsrat der AEK sass, hatte er nie etwas vom Gutachten erfahren. Er hat nachgefragt, wurde aber nie entsprechend informiert. Entweder hat Walter Wirth das Gutachten somit autonom in Auftrag gegeben oder der restliche VR hat dies hinter dem Rücken von Hansjörg Boll entschieden. Stadtpräsident Kurt Fluri betont, dass es sich bei der AEK nichtsdestotrotz um eine geschätzte Firma handelt. Als weitere Auftraggeberin des Gutachtens fungierte die SVP Kriegstetten, die den Auftrag an den Bürokollegen des Gemeindepräsidenten und SVP-Mitglieds Manfred Küng, Dr. Martin Looser, erteilte. Abschliessend betont er nochmals, dass die Dokumente von Manfred Küng öffentlich gemacht wurden. Die Aktivitäten werden seitens der Stadt Solothurn mit Befremden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht mehr weiterverfolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, **dass der Interpellant von der Interpellationsantwort nicht befriedigt ist.**

Verteiler
Stadtpräsidium
Direktion Regio Energie Solothurn
ad acta 012-5, 000-3

14. Juni 2016

Motion von Claudio Hug, GLP, vom 14. Juni 2016, betreffend «Veräusserung Beteiligung Regiobank»; (inklusive Begründung)

Claudio Hug, GLP, hat am 14. Juni 2016 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

«Veräusserung Beteiligung Regiobank

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, eine Vorlage zur schrittweisen Veräusserung der Beteiligung an der Regiobank zu unterbreiten, welche der Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung verabschieden kann.

Begründung:

Am 18. Dezember 2007 hat der Gemeinderat die Vereinbarung zwischen der Stadt Solothurn und der Regiobank, welche die Möglichkeiten zur Veräusserung von Aktien durch die Stadt regelt, genehmigt. Bereits damals stand die grundsätzliche Frage im Raum, ob die Stadt Solothurn überhaupt noch einen Anteil an der Regiobank halten soll oder nicht. Die Anteile wurden zwischen 2007 und 2012 von 36,6 auf 20 Prozent des Aktienkapitals reduziert (entspricht 10'000 Aktien mit Nennwert von 300 Franken).

Folgende Gründe sprechen für eine schrittweise Veräusserung der bei der Stadt verbliebenen Anteile an der Regiobank:

- *Keine öffentliche Aufgabe:* Anders als früher die Ersparniskasse, welche insbesondere der armen Bevölkerung offen stand und teilweise gemeinnützige Zwecke verfolgte, ist die heutige Regiobank eine „gewöhnliche“ Geschäftsbank, welche ohne staatliche Garantie und gewinnorientiert am Markt operiert. Sie erfüllt keine öffentliche Aufgabe, weshalb eine Beteiligung der Stadt nicht mehr erforderlich ist.
- *Klumpenrisiko:* In den letzten Jahren ist der Aktienkurs der Regiobank stetig gestiegen (von rund 2000 Franken im Jahr 2007 bis auf 4300 Franken im April 2016)¹. Gleichzeitig wurden regelmässig Dividenden ausgeschüttet. Dies ist für die Stadt sehr erfreulich. Wie aber das Beispiel der Alpiq zeigt, an welcher der Kanton Solothurn mit 5,6 Prozent beteiligt ist, kann eine Wertvernichtung schnell und drastisch erfolgen. Im Jahr 2008 lag der Höchststand der Alpiq-Aktie bei rund 730 Franken. Im April 2016 war sie noch rund 65 Franken wert. In 8 Jahren wurde somit Volksvermögen von über einer Milliarde Franken vernichtet. Das Beispiel zeigt, wie risikoreich Investitionen in die Aktien eines einzelnen Unternehmens sein können. Öffentliche Gemeinwesen sollten solche Klumpenrisiken meiden und ihre Vermögensanlagen möglichst breit diversifizieren.
- *Finanzausgleich spielt keine Rolle mehr:* Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs haben eine Veräusserung der Regiobank-Aktien und die damit einhergehenden Buchgewinne keinen Einfluss mehr auf die Beiträge der Stadt Solothurn an den Finanzausgleich.
- *Dringliche Vorhaben finanzieren, Steuern senken:* In der Rechnung der Stadt wird die Beteiligung mit einem Wert von 3 Millionen geführt, der Kurswert beträgt jedoch aktuell mehr als 40 Millionen (Stand April 2016). Mit der schrittweisen Veräusserung können die stillen Reserven einem Zweck zugeführt werden. So entstünde Spielraum für die Finanzierung dringlicher Vorhaben (Sanierung Stadtmist, Schulhäuser, Kindergärten, u.a.) oder, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist, für die Senkung von Steuern.

¹ Quelle: www.otc-x.ch, Schweizer Informationsplattform für nichtkотиerte Nebenwerte der BEKB.

- *Risikoarmes Vorgehen:* Mit einer über mehrere Jahre verteilten Veräusserung wird das finanzielle Risiko reduziert und es wird vermieden, dass der Aktienkurs der Regiobank schockartig negativ beeinflusst wird.

Claudio Hug»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur Stellungnahme:
Finanzverwalter

ad acta 012-5, 016-6

14. Juni 2016

Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner René Käppeli, vom 14. Juni 2016, betreffend «Erteilung von Aufträgen an Mitglieder des Gemeinderates durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn»; (inklusive Begründung)

Die **SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner René Käppeli**, hat am 14. Juni 2016 folgende **Interpellation mit Begründung** eingereicht:

«Erteilung von Aufträgen an Mitglieder des Gemeinderates durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Unter den Mitgliedern des Gemeinderates befinden sich u.a. Unternehmer, Gewerbetreibende und Selbständige. Diese bieten z.T. auch Leistungen (Produkte, Dienstleistungen) an, bei denen die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) oder die Regio Energie Solothurn (RES) als Nachfragerin auftritt. Aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Interessenskonflikten bittet der Interpellant um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Aufträge und in welchem Volumen pro Auftrag wurden durch die EGS und die RES an Mitglieder des Gemeinderates (in ihrer Funktion als Inhaber/-in oder als massgebliche Teilhaber/-in eines Unternehmens, als Einzelunternehmer, als Selbständigerwerbende oder als Mitglieder der obersten Unternehmensleitung) während der letzten fünf Jahre vergeben? An wen gingen diese Aufträge?
2. Wurden alle diese Aufträge von der Vergabe öffentlich ausgeschrieben?
3. Wurde im Rahmen einer Qualitätskontrolle nachgewiesen, dass diese Aufträge entsprechend der jeweiligen Auftragspezifikation (auch Pflichtenhefte, Dienstleistungsvertrag, etc.) ausgeführt worden sind?

René Käppeli

Roberto Conti»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Interpellation)

Zur Stellungnahme:

Leiterin Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 010-1

14. Juni 2016

10. Verschiedenes

- **Gaudenz Oetterli** erinnert, dass in der Stadt Solothurn drei Parkplätze für Elektrofahrzeuge erstellt wurden. Wenn er emissionsfrei auf vier Rädern unterwegs ist und einen dieser Parkplätze benutzen möchte, scheiterte dieses Vorhaben bisher jedoch immer daran, dass die Parkplätze von motorisierten Autos besetzt wurden. Er erkundigt sich, ob er richtigerweise davon ausgeht, dass motorisierte Autos auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden dürfen, und ob die Stadtpolizei entsprechende Kontrollen durchführt. Seines Erachtens dürfen die Parkplätze nur von Elektro- oder Hybridautos benutzt werden. Stadtpräsident **Kurt Fluri** wird die Anfrage weiterleiten.

Schluss der Sitzung: 21.20 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: